

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

A. Problem und Ziel

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt am 1. Januar 2021 erhöht worden. Seither verzeichnen Rechtsanwaltskanzleien einen erheblichen Anstieg der Personal- und Sachkosten. Damit die Anwaltschaft ihren wichtigen Beitrag für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht auch weiterhin leisten kann, sind die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Auch die Honorarsätze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für Sachverständige und Sprachmittler sind zuletzt im Januar 2021 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Inzwischen sind die marktüblichen Vergütungen in diesen Bereichen deutlich gestiegen. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind die diesbezüglichen Vergütungssätze des JVEG anzupassen. Zudem sind die Entschädigungsregelungen des JVEG für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen, aus technischer Sicht zum Teil überholt und bedürfen einer Aktualisierung.

Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Daher sind auch die Gerichtsgebühren sowie die Gerichtsvollziehergebühren anzupassen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

B. Lösung

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG vorgeschlagen. Dabei sollen die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren um 9 Prozent und die Wertgebühren um 6 Prozent steigen. Die Gerichtsgebühren sollen ebenfalls linear um 9 beziehungsweise 6 Prozent angehoben werden, die Gerichtsvollziehergebühren um 9 Prozent. Darüber hinaus sind einzelne weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen.

Auch die Honorarsätze der Sachverständigen und Sprachmittler sollen um 9 Prozent erhöht werden. Die Entschädigungstatbestände für die Telekommunikationsüberwachung sollen

an die geänderten technischen Rahmenbedingungen und die Entschädigungssätze an die veränderten Personal- und Sachkosten angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 3 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 53a wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 3a werden die Nummern 2 und 3.
3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „(§ 733 der Zivilprozessordnung)“ ein Komma und die Wörter „Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn eine Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 727, auch in Verbindung mit den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 oder § 749 der Zivilprozessordnung),“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In schiedsrichterlichen Verfahren der in den Nummern 1620 bis 1625 des Kostenverzeichnisses bezeichneten Art soll vor Zahlung der Gebühr für das Verfahren keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Verfahren, das gemäß § 696 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Mahnbescheid beantragt hat.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 1110 der Zivilprozessordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

5. § 23a wird aufgehoben.

6. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt bei einem Streitwert bis 500 Euro die Gebühr 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... Euro	für jeden angefangenen Be- trag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	21,00
10 000	1 000	22,50
25 000	3 000	30,50
50 000	5 000	40,50
200 000	15 000	140,00
500 000	30 000	210,00
über 500 000	50 000	210,00“.

7. In § 41 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietminderung“ ein Komma und die Wörter „bei Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs höchstzulässigen Miete der Jahresbetrag der Überschreitung“ eingefügt.

8. In § 50 Absatz 2 werden die Wörter „§ 169 Absatz 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Absatz 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.

9. § 53a wird aufgehoben.

10. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Weicht der Gegenstand des Verfahrens vom Gegenstand der Grundsteuerwertfeststellung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Grundsteuerwerts eingetreten sind, wesentlich verändert oder ist ein Grundsteuerwert noch nicht festgestellt, ist der nach den Grundsätzen der Grundsteuerwertfeststellung geschätzte Wert maßgebend.“

c) In Satz 4 wird das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Grundsteuerwert“ und das Wort „Einheitswerts“ durch das Wort „Grundsteuerwerts“ ersetzt.

11. In § 70a Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5 Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz“.

b) Die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 wird gestrichen.

2. In Nummer 1100 wird in der Spalte die Angabe „mindestens 36,00 €“ durch die Angabe „mindestens 37,00 €“ ersetzt.

3. In Nummer 1211 wird im Gebührentatbestand in Nummer 2 die Angabe „Nr. 5“ gestrichen.

4. In Vorbemerkung 1.2.2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 37u Abs. 1 WpHG“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 1 WpHG“ ersetzt.

5. In Nummer 1255 wird in der Spalte die Angabe „825,00 €“ durch die Angabe „899,00 €“ ersetzt.

6. In Nummer 1256 wird in der Spalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

7. In Nummer 1510 wird in der Spalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.

8. In Nummer 1511 wird in der Spalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 1512 wird in der Spalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.

10. In Nummer 1513 wird in der Spalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.

11. In Nummer 1514 wird in der Spalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

12. In Nummer 1520 wird in der Spalte die Angabe „396,00 €“ durch die Angabe „432,00 €“ ersetzt.

13. In Nummer 1521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1630 werden im Gebührentatbestand die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
17. In Nummer 1632 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 37u Abs. 2 WpHG“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 2 WpHG“ ersetzt.
18. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 wird aufgehoben.
19. Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 wird Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 und Nummer 1660 wird Nummer 1650.
20. In Nummer 1700 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1810 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1811 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1812 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1823 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1824 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1825 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1826 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 1827 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
29. Nummer 2110 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn eine Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO)..... (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon	24,00 €.

	gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben. (2) Ist eine Rechtsnachfolge zu prüfen, wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	
--	--	--

30. In Nummer 2111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 2112 wird in der Gebührenspalte die Angabe „37,00 €“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2113 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 2114 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 2115 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2118 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 2119 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 2121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 2124 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 2210 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 2220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 2221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 132,00 €“ durch die Angabe „mindestens 144,00 €“ und die Angabe „mindestens 66,00 €“ durch die Angabe „mindestens 72,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 2230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 2240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 2242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 2311 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 198,00 €“ durch die Angabe „mindestens 216,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 2340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 2350 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.

48. In Nummer 2362 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4 400,00 €“ durch die Angabe „4 800,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 2370 wird in der Gebührenspalte die Angabe „550,00 €“ durch die Angabe „600,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 2371 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 100,00 €“ durch die Angabe „1 200,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 2381 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 2385 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 2430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 2440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 2441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 2510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „164,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 2511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 2512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 500,00 €“ durch die Angabe „1 650,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 2513 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
60. In Nummer 2514 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 2520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 2521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „550,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 2522 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 2523 wird in der Gebührenspalte die Angabe „2 000,00 €“ durch die Angabe „2 200,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 2524 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1 000,00 €“ durch die Angabe „1 100,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 2525 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.

67. In Nummer 2600 wird in der Gebührensapalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 3110 wird in der Gebührensapalte die Angabe „155,00 €“ durch die Angabe „169,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 3111 wird in der Gebührensapalte die Angabe „310,00 €“ durch die Angabe „338,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 3112 wird in der Gebührensapalte die Angabe „465,00 €“ durch die Angabe „507,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 3113 wird in der Gebührensapalte die Angabe „620,00 €“ durch die Angabe „676,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 3114 wird in der Gebührensapalte die Angabe „775,00 €“ durch die Angabe „845,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 3115 wird in der Gebührensapalte die Angabe „1 100,00 €“ durch die Angabe „1 200,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 3116 wird in der Gebührensapalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
75. In Nummer 3117 wird in der Gebührensapalte die Angabe „mindestens 55,00 €“ durch die Angabe „mindestens 60,00 €“ und die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 18 000,00 €“ ersetzt.
76. Dem Wortlaut der Vorbemerkung 3.1.5 wird folgender Satz vorangestellt:
„Betrifft die Strafsache mehrere Angeschuldigte, treten die Erhöhungen nach diesem Abschnitt für jeden Angeschuldigten gesondert ein.“
77. In Nummer 3150 wird in der Gebührensapalte die Angabe „572,00 €“ durch die Angabe „623,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 3151 wird in der Gebührensapalte die Angabe „407,00 €“ durch die Angabe „444,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 3152 wird in der Gebührensapalte die Angabe „231,00 €“ durch die Angabe „252,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 3200 wird in der Gebührensapalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 3310 wird in der Gebührensapalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 3311 wird in der Gebührensapalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 3320 wird in der Gebührensapalte die Angabe „320,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
84. In Nummer 3321 wird in der Gebührensapalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.

85. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „480,00 €“ durch die Angabe „522,00 €“ ersetzt.
86. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „320,00 €“ durch die Angabe „348,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 3340 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „87,00 €“ ersetzt.
88. In Nummer 3341 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 3410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
90. In Nummer 3420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
91. In Nummer 3430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
92. In Nummer 3431 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
93. In Nummer 3440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 3441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
95. In Nummer 3450 wird in der Gebührenspalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
96. In Nummer 3451 wird in der Gebührenspalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 3510 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 €“ durch die Angabe „118,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 3520 wird in der Gebührenspalte die Angabe „162,00 €“ durch die Angabe „176,00 €“ ersetzt.
100. In Nummer 3521 wird in der Gebührenspalte die Angabe „81,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 3530 wird in der Gebührenspalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 3531 wird in der Gebührenspalte die Angabe „108,00 €“ durch die Angabe „118,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 3602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

104. In Nummer 3910 wird in der Gebührensapalte die Angabe „54,00 €“ durch die Angabe „59,00 €“ ersetzt.
105. Nummer 3911 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In der Gebührensapalte wird die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 3912 wird in der Gebührensapalte die Angabe „81,00 €“ durch die Angabe „88,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 3920 wird in der Gebührensapalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 4110 wird in der Gebührensapalte die Angabe „mindestens 55,00 €“ durch die Angabe „mindestens 60,00 €“ und die Angabe „höchstens 16 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 18 000,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 4111 wird in der Gebührensapalte die Angabe „mindestens 17,00 €“ durch die Angabe „mindestens 18,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 4210 wird in der Gebührensapalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 4220 wird in der Gebührensapalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 4221 wird in der Gebührensapalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
113. In Nummer 4230 wird in der Gebührensapalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
114. In Nummer 4231 wird in der Gebührensapalte die Angabe „78,00 €“ durch die Angabe „85,00 €“ ersetzt.
115. In Nummer 4300 wird in der Gebührensapalte die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
116. Nummer 4301 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In der Gebührensapalte wird die Angabe „39,00 €“ durch die Angabe „42,50 €“ ersetzt.
117. Nummer 4302 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In der Gebührensapalte wird die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 4303 wird in der Gebührensapalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.

119. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 €“ durch die Angabe „36,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 4401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 4500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 5301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 5400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 5502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
125. In Nummer 6301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
126. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
127. In Nummer 6502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
128. In Nummer 7400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
129. In Nummer 7504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
130. In Nummer 8100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „mindestens 29,00 €“ durch die Angabe „mindestens 30,00 €“ ersetzt.
131. In Nummer 8401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
132. In Nummer 8500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
133. In Nummer 8610 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
134. In Nummer 8611 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
135. In Nummer 8614 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
136. In Nummer 8620 wird in der Gebührenspalte die Angabe „160,00 €“ durch die Angabe „174,00 €“ ersetzt.
137. In Nummer 8621 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.

138. In Nummer 8622 wird in der Gebührenspalte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
139. In Nummer 8623 wird in der Gebührenspalte die Angabe „105,00 €“ durch die Angabe „114,00 €“ ersetzt.
140. In Nummer 8624 wird in der Gebührenspalte die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
141. Nummer 9008 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9008	Kosten	
	1. der Beförderung von Personen	in voller Höhe
	2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 9005 sind	bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge“.

- (3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 1 Satz 3)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00	50 000	638,00
1 000	61,00	65 000	778,00
1 500	82,00	80 000	918,00
2 000	103,00	95 000	1 058,00
3 000	125,50	110 000	1 198,00
4 000	148,00	125 000	1 338,00
5 000	170,50	140 000	1 478,00
6 000	193,00	155 000	1 618,00
7 000	215,50	170 000	1 758,00
8 000	238,00	185 000	1 898,00
9 000	260,50	200 000	2 038,00
10 000	283,00	230 000	2 248,00
13 000	313,50	260 000	2 458,00
16 000	344,00	290 000	2 668,00
19 000	374,50	320 000	2 878,00
22 000	405,00	350 000	3 088,00
25 000	435,50	380 000	3 298,00
30 000	476,00	410 000	3 508,00
35 000	516,50	440 000	3 718,00
40 000	557,00	470 000	3 928,00
45 000	597,50	500 000	4 138,00“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

(1) Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Verfahrenswert richten, beträgt bei einem Verfahrenswert bis 500 Euro die Gebühr 40 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Verfahrenswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Be- trag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	21,00
10 000	1 000	22,50
25 000	3 000	30,50
50 000	5 000	40,50
200 000	15 000	140,00
500 000	30 000	210,00
über 500 000	50 000	210,00“.

2. In § 45 Absatz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 5 die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ und die Angabe „4 000 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 49 Absatz 1 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 62a Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3 Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014“.

2. Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Minderjährigen werden Gebühren nach diesem Abschnitt nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 i. V. m. § 1808 Abs. 2 Satz 1 BGB erhoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit.“

3. In Absatz 1 Nummer 3 der Anmerkung zu Nummer 1310 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „Vormundschaft oder“ eingefügt.
4. Die Anmerkung zu Nummer 1311 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geht eine Vormundschaft in eine Dauerpflegschaft oder eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über, handelt es sich um ein einheitliches Verfahren.“
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
5. In der Anmerkung zu Nummer 1312 wird die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
6. Die Anmerkung zu Nummer 1410 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht für Verfahren,

 1. die in den Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft fallen,
 2. die eine Kindschaftssache nach § 151 Nr. 6 oder Nr. 7 FamFG betreffen oder
 3. die mit der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft enden.“
7. Nach Nummer 1424 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„Unterabschnitt 3 <i>Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests sowie in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014</i>		
1425	Verfahren über die Beschwerde 1. gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests oder 2. in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014	1,5
1426	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde: Die Gebühr 1425 ermäßigt sich auf	0,5“.

8. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
9. Nummer 1600 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 28 FamGKG
„1600	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn eine Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO) (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	24,00 €“.

	(2) Ist eine Rechtsnachfolge zu prüfen, wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	
--	---	--

10. In Nummer 1601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 1603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1710 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1711 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1712 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1713 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1714 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1715 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 1720 wird in der Gebührenspalte die Angabe „396,00 €“ durch die Angabe „432,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 1721 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 1722 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 1723 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 1800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 1910 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 1911 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 1912 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 1920 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.

28. In Nummer 1921 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 1922 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 1923 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 1924 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 1930 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
33. Vorbemerkung 2 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
34. Nummer 2007 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„2007“	Kosten 1. der Beförderung von Personen 2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 2005 sind	in voller Höhe bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlen- den Beträge“.

35. Die Anmerkung zu Nummer 2013 wird aufgehoben.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 28 Absatz 1 Satz 3)

Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €	Verfahrenswert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00	50 000	638,00
1 000	61,00	65 000	778,00
1 500	82,00	80 000	918,00
2 000	103,00	95 000	1 058,00
3 000	125,50	110 000	1 198,00
4 000	148,00	125 000	1 338,00
5 000	170,50	140 000	1 478,00
6 000	193,00	155 000	1 618,00
7 000	215,50	170 000	1 758,00
8 000	238,00	185 000	1 898,00
9 000	260,50	200 000	2 038,00
10 000	283,00	230 000	2 248,00
13 000	313,50	260 000	2 458,00
16 000	344,00	290 000	2 668,00
19 000	374,50	320 000	2 878,00
22 000	405,00	350 000	3 088,00
25 000	435,50	380 000	3 298,00
30 000	476,00	410 000	3 508,00
35 000	516,50	440 000	3 718,00
40 000	557,00	470 000	3 928,00
45 000	597,50	500 000	4 138,00“.

Artikel 3

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

(1) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Notar kann seine Kosten nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

2. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei einem Geschäftswert bis 500 Euro nach Tabelle A 40 Euro, nach Tabelle B 15 Euro. Sie erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	in Tabelle A um ... Euro	in Tabelle B um ... Euro
2 000	500	21,00	4,00
10 000	1 000	22,50	6,00
25 000	3 000	30,50	8,00
50 000	5 000	40,50	10,00
200 000	15 000	140,00	27,00
500 000	30 000	210,00	50,00
über 500 000	50 000	210,00	
5 000 000	50 000		80,00
10 000 000	200 000		130,00
20 000 000	250 000		150,00
30 000 000	500 000		280,00
über 30 000 000	1 000 000		120,00“.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Im Zusammenhang mit der Übergabe oder Zuwendung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle und dazugehörigem Wohnteil an eine oder mehrere natürliche Personen einschließlich der Abfindung weichender Erben beträgt der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des Bewertungsgesetzes, zuzüglich des Grund und Bodens sowie der Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen, insgesamt höchstens 50 Prozent des Grundsteuerwerts des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, wenn

1. die unmittelbare Fortführung des Betriebs durch den Erwerber selbst beabsichtigt ist und
2. der Betrieb unmittelbar nach Vollzug der Übergabe oder Zuwendung einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage des zukünftigen Inhabers bildet.

§ 46 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Grundsteuerwert noch nicht festgestellt, so beträgt der Wert nach Absatz 1 Satz 1 höchstens das Vierfache des zuletzt festgestellten Einheitswerts; § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bewertungsgesetzes gilt insoweit nicht. Die Bewertung nach dem Einheitswert ist nach der ersten Feststellung des Grundsteuerwerts zu berichtigen. Die Frist des § 20 Absatz 1 beginnt erst mit der Feststellung des Grundsteuerwerts.

(3) Weicht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Geschäfts vom Gegenstand der Grundsteuerbewertung wesentlich ab oder hat sich der Wert infolge bestimmter Umstände, die nach dem Feststellungszeitpunkt des Grundsteuerwerts eingetreten sind, wesentlich verändert, so ist der nach den Grundsätzen der Grundsteuerbewertung geschätzte Wert maßgebend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

4. In § 58 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

5. In § 133 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

(2) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Betreuungssachen werden von dem Betroffenen Gebühren nach diesem Hauptabschnitt nur nach Maßgabe des § 1880 Abs. 2 BGB erhoben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit.“

2. In Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 11101 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „10 000 €“ ersetzt.

3. In Nummer 12100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „75,00 €“ durch die Angabe „82,00 €“ ersetzt.

4. In Nummer 12101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „109,00 €“ ersetzt.

5. In Nummer 12211 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.

6. In Nummer 12212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.

7. In Nummer 12214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.

8. In Nummer 12215 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 12216 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.

10. In Nummer 12218 wird in der Gebührenspalte die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „22,00 €“ ersetzt.

11. In Nummer 12220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 800,00 €“ durch die Angabe „höchstens 872,00 €“ ersetzt.

12. In Nummer 12221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 218,00 €“ ersetzt.

13. In Nummer 12222 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.

14. In Nummer 12230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 1 200,00 €“ durch die Angabe „höchstens 1 308,00 €“ ersetzt.

15. In Nummer 12231 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.

16. In Nummer 12232 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 800,00 €“ durch die Angabe „höchstens 872,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 12240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 400,00 €“ durch die Angabe „höchstens 436,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 12410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „15,00 €“ durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 12411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „27,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 12412 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „44,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 12413 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „55,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 13101 werden im Gebührentatbestand die Wörter „spätere Eintragung in das Vereinsregister“ durch die Wörter „Eintragung in das Vereinsregister, soweit es sich nicht um eine Ersteintragung handelt“ ersetzt.
23. In Nummer 17006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 18000 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 726 bis 729 ZPO“ durch die Wörter „§ 726 Abs. 1, § 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO“ ersetzt.
25. Nummer 18001 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle B
„18001	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) oder über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, wenn eine Rechtsnachfolge zu prüfen ist (§ 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO), soweit nicht Nummer 18000 anzuwenden ist..... (1) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. (2) Ist eine Rechtsnachfolge zu prüfen, wird die Gebühr im Fall der erstmaligen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erhoben.	24,00 €.

26. In Nummer 18002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 18003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 18004 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „38,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 19110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 19111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.

31. In Nummer 19116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 19120 wird in der Gebührenspalte die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 19121 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 19122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 19128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „132,00 €“ durch die Angabe „144,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 19129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 19130 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 19200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 23800 wird in der Gebührenspalte die Angabe „66,00 €“ durch die Angabe „72,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 23803 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 726 bis 729 ZPO“ durch die Angabe „§ 726 Abs. 1, § 727, auch i. V. m. den §§ 728, 729, 738, 742, 744, 744a, 745 Abs. 2 oder § 749 ZPO“ ersetzt.
41. In Nummer 23804 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 23805 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 23806 wird in der Gebührenspalte die Angabe „264,00 €“ durch die Angabe „288,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 23807 wird in der Gebührenspalte die Angabe „99,00 €“ durch die Angabe „108,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 23808 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,00 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
46. In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 werden die Wörter „des Beurkundungsgesetzes“ durch die Angabe „BeurkG“ ersetzt.
47. Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
48. Nummer 31008 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„31008	Kosten	
	1. der Beförderung von Personen	in voller Höhe

	2. der Gewährung von Reiseentschädigungen für mittellose Personen, soweit diese Kosten nicht Auslagen nach Nummer 31005 sind	bis zur Höhe der nach dem JVEG an Zeugen zu zahlenden Beträge“.
--	--	---

49. Die Anmerkung zu Nummer 31015 wird aufgehoben.

Tabellenblätter

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 34 Absatz 3)

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	40,00	15,00	200 000	2 038,00	435,00	1 550 000	8 548,00	2 615,00
1 000	61,00	19,00	230 000	2 248,00	485,00	1 600 000	8 758,00	2 695,00
1 500	82,00	23,00	260 000	2 458,00	535,00	1 650 000	8 968,00	2 775,00
2 000	103,00	27,00	290 000	2 668,00	585,00	1 700 000	9 178,00	2 855,00
3 000	125,50	33,00	320 000	2 878,00	635,00	1 750 000	9 388,00	2 935,00
4 000	148,00	39,00	350 000	3 088,00	685,00	1 800 000	9 598,00	3 015,00
5 000	170,50	45,00	380 000	3 298,00	735,00	1 850 000	9 808,00	3 095,00
6 000	193,00	51,00	410 000	3 508,00	785,00	1 900 000	10 018,00	3 175,00
7 000	215,50	57,00	440 000	3 718,00	835,00	1 950 000	10 228,00	3 255,00
8 000	238,00	63,00	470 000	3 928,00	885,00	2 000 000	10 438,00	3 335,00
9 000	260,50	69,00	500 000	4 138,00	935,00	2 050 000	10 648,00	3 415,00
10 000	283,00	75,00	550 000	4 348,00	1 015,00	2 100 000	10 858,00	3 495,00
13 000	313,50	83,00	600 000	4 558,00	1 095,00	2 150 000	11 068,00	3 575,00
16 000	344,00	91,00	650 000	4 768,00	1 175,00	2 200 000	11 278,00	3 655,00
19 000	374,50	99,00	700 000	4 978,00	1 255,00	2 250 000	11 488,00	3 735,00
22 000	405,00	107,00	750 000	5 188,00	1 335,00	2 300 000	11 698,00	3 815,00
25 000	435,50	115,00	800 000	5 398,00	1 415,00	2 350 000	11 908,00	3 895,00
30 000	476,00	125,00	850 000	5 608,00	1 495,00	2 400 000	12 118,00	3 975,00
35 000	516,50	135,00	900 000	5 818,00	1 575,00	2 450 000	12 328,00	4 055,00
40 000	557,00	145,00	950 000	6 028,00	1 655,00	2 500 000	12 538,00	4 135,00
45 000	597,50	155,00	1 000 000	6 238,00	1 735,00	2 550 000	12 748,00	4 215,00
50 000	638,00	165,00	1 050 000	6 448,00	1 815,00	2 600 000	12 958,00	4 295,00
65 000	778,00	192,00	1 100 000	6 658,00	1 895,00	2 650 000	13 168,00	4 375,00
80 000	918,00	219,00	1 150 000	6 868,00	1 975,00	2 700 000	13 378,00	4 455,00
95 000	1 058,00	246,00	1 200 000	7 078,00	2 055,00	2 750 000	13 588,00	4 535,00
110 000	1 198,00	273,00	1 250 000	7 288,00	2 135,00	2 800 000	13 798,00	4 615,00
125 000	1 338,00	300,00	1 300 000	7 498,00	2 215,00	2 850 000	14 008,00	4 695,00
140 000	1 478,00	327,00	1 350 000	7 708,00	2 295,00	2 900 000	14 218,00	4 775,00
155 000	1 618,00	354,00	1 400 000	7 918,00	2 375,00	2 950 000	14 428,00	4 855,00
170 000	1 758,00	381,00	1 450 000	8 128,00	2 455,00	3 000 000	14 638,00	4 935,00
185 000	1 898,00	408,00	1 500 000	8 338,00	2 535,00			“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

(1) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 7 die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „wegen unrichtiger Sachbehandlung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Auslagen“ die Wörter „Zustellungsgebühren und“ eingefügt.

(2) Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1 Absatz 2 wird die Angabe „100 oder 101“ durch die Angabe „100, 101 oder 102“ ersetzt.
2. In Nummer 100 wird in der Gebührens­palte die Angabe „11,00 €“ durch die Angabe „13,00 €“ ersetzt.
3. Nach Nummer 100 wird folgende Nummer 101 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„101	Zustellung von elektronischen Dokumenten (§ 193a ZPO)	8,00 €.

4. Die bisherige Nummer 101 wird Nummer 102 und in der Gebührens­palte wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „4,50 €“ ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 102 wird Nummer 103 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „§ 193 Abs. 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO“ ersetzt.
6. In Nummer 200 wird in der Gebührens­palte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
7. In Nummer 205 wird in der Gebührens­palte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
8. In Nummer 206 wird in der Gebührens­palte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
9. In Nummer 207 wird in der Gebührens­palte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
10. In Nummer 208 wird in der Gebührens­palte die Angabe „8,80 €“ durch die Angabe „9,60 €“ ersetzt.
11. In Nummer 210 wird in der Gebührens­palte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.

12. In Nummer 220 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
13. In Nummer 221 wird in der Gebührenspalte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
14. In Nummer 230 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
15. In Nummer 240 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,50 €“ ersetzt.
16. In Nummer 241 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „109,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 242 wird in der Gebührenspalte die Angabe „143,00 €“ durch die Angabe „155,90 €“ ersetzt.
18. In Nummer 243 wird in der Gebührenspalte die Angabe „107,80 €“ durch die Angabe „117,50 €“ ersetzt.
19. In Nummer 250 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
20. In Nummer 260 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,30 €“ durch die Angabe „39,50 €“ ersetzt.
21. In Nummer 261 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,30 €“ durch die Angabe „39,50 €“ ersetzt.
22. In Nummer 262 wird in der Gebührenspalte die Angabe „41,80 €“ durch die Angabe „45,60 €“ ersetzt.
23. In Nummer 270 wird in der Gebührenspalte die Angabe „42,90 €“ durch die Angabe „46,80 €“ ersetzt.
24. In Nummer 300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
25. In Nummer 301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „57,20 €“ durch die Angabe „62,40 €“ ersetzt.
26. In Nummer 302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „11,00 €“ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 310 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
28. In Nummer 400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „107,80 €“ durch die Angabe „117,50 €“ ersetzt.
29. In Nummer 401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,70 €“ durch die Angabe „8,40 €“ ersetzt.
30. In Nummer 410 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.

31. In Nummer 411 wird in der Gebührenspalte die Angabe „7,70 €“ durch die Angabe „8,40 €“ ersetzt.
32. In Nummer 420 wird in der Gebührenspalte die Angabe „17,60 €“ durch die Angabe „19,20 €“ ersetzt.
33. In Nummer 430 wird in der Gebührenspalte die Angabe „4,40 €“ durch die Angabe „4,80 €“ ersetzt.
34. In Nummer 440 wird in der Gebührenspalte die Angabe „14,30 €“ durch die Angabe „15,60 €“ ersetzt.
35. In Nummer 441 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,50 €“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 442 wird in der Gebührenspalte die Angabe „5,50 €“ durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „22,00 €“ durch die Angabe „24,00 €“ ersetzt.
38. Nummer 600 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „100 und 101“ durch die Angabe „100 bis 102“ ersetzt.
 - b) In der Gebührenspalte wird die Angabe „3,30 €“ durch die Angabe „3,60 €“ ersetzt.
39. In Nummer 601 wird in der Gebührenspalte die Angabe „28,60 €“ durch die Angabe „31,20 €“ ersetzt.
40. In Nummer 602 wird in der Gebührenspalte die Angabe „35,20 €“ durch die Angabe „38,40 €“ ersetzt.
41. In Nummer 603 wird in der Gebührenspalte die Angabe „6,60 €“ durch die Angabe „7,20 €“ ersetzt.
42. In Nummer 604 wird in der Gebührenspalte die Angabe „16,50 €“ durch die Angabe „18,00 €“ ersetzt.
43. Der Anmerkung zu Nummer 700 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Neben einer Zustellungsgebühr oder einer Gebühr für eine nicht erledigte Zustellung wird eine Dokumentenpauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten zum Zweck der Zustellung nicht erhoben, wenn das zuzustellende Dokument dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument übermittelt wurde.“
44. Absatz 3 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 711 wird wie folgt gefasst:

„1. die Zustellung von elektronischen Dokumenten (Nummer 101) sowie die sonstige Zustellung (Nummer 102),“.

Artikel 5

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Abschnitt 4 oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In der Anlage (Kostenverzeichnis) wird in Nummer 1160 in der Gebührenbetragsspalte die Angabe „83,00 €“ durch die Angabe „115,00 €“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Fall des § 1 Absatz 3 ist der Anspruch bei der heranziehenden Polizei oder der anderen heranziehenden Strafverfolgungsbehörde geltend zu machen. Erfolgt die Heranziehung des Berechtigten durch eine zentrale Kontaktstelle (Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung der Anlage 3), ist der Anspruch auf Entschädigung bei dieser geltend zu machen.“
2. In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 407a Absatz 1, 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „85 Euro“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1,80 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,15 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,15 Euro“ und die Angabe „2,10 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	125
2	Akustik, Lärmschutz	104
3	Altlasten und Bodenschutz	93
4	<i>Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	114
4.2	handwerklich-technische Ausführung	104
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	114
4.4	Bauprodukte	114
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	114
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	109
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	114
6	<i>Betriebswirtschaft</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	147
6.2	Besteuerung	120
6.3	Rechnungswesen	114
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	114
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	125
8	Brandursachenermittlung	120
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	104
10	Einbauküchen	98
11	<i>Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie</i>	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	131
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	125
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	125
11.4	Informatik	136
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	136
12	Emissionen und Immissionen	104
13	Fahrzeugbau	109

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau	98
15	Gesundheitshandwerke	93
16	Grafisches Gewerbe	125
17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	114
18	Hausrat	120
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	158
20	Kältetechnik	131
21	Kraftfahrzeuge	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	131
21.2	Kfz-Elektronik	104
22	Kunst und Antiquitäten	93
23	Lebensmittelchemie und -technologie	147
24	Maschinen und Anlagen	
24.1	Photovoltaikanlagen	120
24.2	Windkraftanlagen	131
24.3	Solarthermieranlagen	120
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	142
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	114
26	Mieten und Pachten	125
27	Möbel und Inneneinrichtung	98
28	Musikinstrumente	88
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	104
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	93
31	Schweiß- und Fügetechnik	104
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	98
33	Sprengtechnik	98
34	Textilien, Leder und Pelze	76
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	93
36	Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen	

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
36.1	im Freizeit- und Sportbereich	104
36.2	bei Fahrzeugen, außer Luftfahrzeugen	169
36.3	bei Arbeitsunfällen	136
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	147
38	Vermessungs- und Katasterwesen	
38.1	Vermessungstechnik	87
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	109
39	Waffen und Munition	93 ⁴ .

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Honorargruppe M 1 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „80“ durch die Angabe „87“ ersetzt.
- bb) In Honorargruppe M 2 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „90“ durch die Angabe „98“ ersetzt.
- cc) In Honorargruppe M 3 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „120“ durch die Angabe „131“ ersetzt.

6. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
(zu § 23 Absatz 1)**

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Allgemeine Vorbemerkung:</i> (1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein. (2) Für Leistungen, die die Strafverfolgungsbehörden über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Land oder für mehrere Länder zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 bis 402 um 20 Prozent. (3) Eine Entschädigung nach dieser Anlage wird auch dann gewährt, wenn das verpflichtete Telekommunikationsunternehmen zugleich Verletzter der verfahrensgegenständlichen Straftat ist.		

Nr.	Tätigkeit	Höhe
Abschnitt 1 Überwachung der Telekommunikation <i>Vorbemerkung 1:</i> (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend. (2) Leitungskosten werden nur entschädigt, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist. Die Entschädigung erfolgt für den gesamten Überwachungszeitraum. (3) Für die Überwachung eines Zugangs zu einem elektronischen Postfach oder eines Anschlusses ohne Internetzugang richtet sich die Entschädigung für die Leitungskosten nach den Nummern 102 bis 104. Für die Überwachung eines Internetzugangsanschlusses richtet sich die Entschädigung nach den Nummern 105 bis 107. Unter die Nummern 105 bis 107 fallen sowohl festnetzbezogene Internetzugangsanschlüsse als auch die zur Erbringung des Internetzugangsdienstes genutzten Mobilfunkanschlüsse sowie hierfür genutzte drahtlose Anschlüsse in lokalen Netzwerken. (4) Auslandskopfüberwachungen werden gesondert entschädigt.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen: je Anschluss	95,00 €
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.	
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der Strafverfolgungsbehörde auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	45,00 €
	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss,	
102	– wenn die Überwachungsmaßnahme nicht länger als eine Woche dauert	25,00 €
103	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als eine Woche, jedoch nicht länger als zwei Wochen dauert	43,00 €
104	– wenn die Überwachungsmaßnahme länger als zwei Wochen dauert: je angefangenem Monat	77,00 €
	Der überwachte Anschluss dient der Erbringung eines Internetzugangsdienstes:	
105	– Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	78,00 €
106	– Die Entschädigung nach Nummer 103 beträgt	133,00 €
107	– Die Entschädigung nach Nummer 104 beträgt	241,00 €
Abschnitt 2 Auskünfte über Bestandsdaten und Daten für Ersuchen der Sicherheitsbehörden <i>Vorbemerkung 2:</i> Beinhalten die beauskunfteten Daten mehrere Rufnummern, Kennungen oder sonstige Bestandsdaten, die demselben Vertrag des Betroffenen mit dem angefragten Telekommunikationsunternehmen zugeordnet sind, handelt es sich nur um einen einzigen Kundendatensatz.		
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 6 TKG, sofern 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 173 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und 2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: je angefragtem Kundendatensatz	25,00 €
201	Auskunft über Bestandsdaten, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: für bis zu 10 in demselben Verfahren gleichzeitig angefragte Kennungen, die der Auskunftserteilung zugrunde liegen	45,00 €
	Bei mehr als 10 angefragten Kennungen wird die Pauschale für jeweils bis zu 10 weitere Kennungen erneut gewährt. Kennung ist auch eine IP-Adresse.	

Nr.	Tätigkeit	Höhe
202	Auskunft über Daten für Ersuchen der Sicherheitsbehörden nach § 172 TKG, sofern die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 173 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist: je angefragtem Kundendatensatz	15,00 €
Abschnitt 3 Auskünfte über Verkehrsdaten		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten: für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der die Kennung betreffenden Standortdaten ist mit abgegolten.	25,00 €
301	Die Auskunft wird im Fall der Nummer 300 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt: für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft	10,00 €
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle (Funkzellenabfrage)	40,00 €
303	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten für mehr als eine von der Strafverfolgungsbehörde benannte Funkzelle: Die Pauschale 302 erhöht sich für jede weitere Funkzelle um	5,00 €
304	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind: Die Abfrage erfolgt für einen durch eine Adresse bezeichneten Standort	75,00 €
305	Die Auskunft erfolgt für eine Fläche: Die Pauschale 304 beträgt	190,00 €
306	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Pauschale 304 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	65,00 €
307	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss	95,00 €
	Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung und die Mitteilung der den Anschluss betreffenden Standortdaten entgolten.	
308	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 307	45,00 €
	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308:	
309	– wenn die angeordnete Übermittlung nicht länger als eine Woche dauert	9,00 €
310	– wenn die angeordnete Übermittlung länger als eine Woche, aber nicht länger als zwei Wochen dauert	18,00 €
311	– wenn die angeordnete Übermittlung länger als zwei Wochen dauert: je angefangenem Monat	36,00 €
Abschnitt 4 Sonstige Auskünfte		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines mobilen Endgeräts oder über die postalische Adresse eines festnetzbasierten Anschlusses, auch anhand der IP-Adresse (Standortabfrage)	85,00 €
401	Auskunft über die Struktur von Funkzellen: je Funkzelle	185,00 €
402	Auskunft über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden (§ 174 Abs. 1 Satz 2 TKG): je Datum	15,00 €

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23c wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz“.

2. § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, beträgt bei einem Gegenstandswert bis 500 Euro die Gebühr 51,50 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstands- wert bis ... Euro	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... Euro	um ... Euro
2 000	500	41,50
10 000	1 000	59,50
25 000	3 000	55,00
50 000	5 000	86,00
200 000	15 000	99,50
500 000	30 000	140,00
über 500 000	50 000	175,00“.

3. In § 15a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „teilweise“ durch die Wörter „ganz oder teilweise“ ersetzt.

4. § 19 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“.

5. § 23c wird § 24.

6. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Wertgebühren aus der Staatskasse

Bestimmen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert, werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 4 000 Euro anstelle der Gebühr nach § 13 Absatz 1 die folgenden Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro	Gegenstandswert bis ... Euro	Gebühr ... Euro
5 000	319,00	25 000	449,00
6 000	330,00	30 000	488,00
7 000	341,00	35 000	527,00
8 000	352,00	40 000	566,00
9 000	363,00	45 000	605,00
10 000	374,00	50 000	644,00
13 000	389,00	65 000	692,00
16 000	404,00	80 000	739,00
19 000	419,00	über	
22 000	434,00	80 000	786,00“.

(2) Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2102 wird in der Gebührens palte die Angabe „36,00 bis 384,00 €“ durch die Angabe „39,00 bis 419,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 2103 wird in der Gebührens palte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 719,00 €“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 der Vorbemerkung 2.3 wird die Angabe „höchstens 207,00 €“ durch die Angabe „höchstens 225,00 €“ ersetzt.
4. Nummer 2302 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung wird die Angabe „359,00 €“ durch die Angabe „391,00 €“ ersetzt.
 - b) In der Gebührens palte wird die Angabe „60,00 bis 768,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 837,00 €“ ersetzt.
5. In Nummer 2501 wird in der Gebührens palte die Angabe „38,50 €“ durch die Angabe „42,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 2502 wird in der Gebührens palte die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „84,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 2503 wird in der Gebührens palte die Angabe „93,50 €“ durch die Angabe „102,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 2504 wird in der Gebührens palte die Angabe „297,00 €“ durch die Angabe „324,00 €“ ersetzt.

9. In Nummer 2505 wird in der Gebührenspalte die Angabe „446,00 €“ durch die Angabe „486,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 2506 wird in der Gebührenspalte die Angabe „594,00 €“ durch die Angabe „647,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 2507 wird in der Gebührenspalte die Angabe „743,00 €“ durch die Angabe „810,00 €“ ersetzt.
12. In Nummer 2508 wird in der Gebührenspalte die Angabe „165,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
13. In Absatz 4 Satz 2 der Vorbemerkung 3 wird die Angabe „höchstens 207,00 €“ durch die Angabe „höchstens 225,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 3102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 719,00 €“ ersetzt.
15. In Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 werden vor dem Wort „vorge-schrieben“ die Wörter „oder ein Erörterungstermin“ und vor dem Wort „entschieden“ die Wörter „oder Erörterung“ eingefügt.
16. In Nummer 3106 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
17. In Absatz 2 Satz 3 der Vorbemerkung 3.2 werden die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 169 Abs. 2 Satz 6 und 7“ ersetzt.
18. In Nummer 3204 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 889,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 3205 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 3212 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 151,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 3213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 990,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 079,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 3330 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 260,00 €“ durch die Angabe „höchstens 280,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 3331 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 260,00 €“ durch die Angabe „höchstens 280,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 550,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 500,00 €“ durch die Angabe „höchstens 550,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 3405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „höchstens 250,00 €“ durch die Angabe „höchstens 275,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 3406 wird in der Gebührenspalte die Angabe „36,00 bis 408,00 €“ durch die Angabe „39,00 bis 445,00 €“ ersetzt.

28. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ durch die Angabe „26,00 bis 275,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 3511 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 816,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 889,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 3512 wird in der Gebührenspalte die Angabe „96,00 bis 1 056,00 €“ durch die Angabe „105,00 bis 1 151,00 €“ ersetzt.
31. In Nummer 3515 wird in der Gebührenspalte die Angabe „24,00 bis 250,00 €“ durch die Angabe „26,00 bis 275,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 3517 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 bis 610,00 €“ durch die Angabe „65,00 bis 665,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 3518 wird in der Gebührenspalte die Angabe „72,00 bis 792,00 €“ durch die Angabe „78,00 bis 863,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 4100 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 396,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 432,00 €“ und die Angabe „176,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 4101 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 495,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 540,00 €“ und die Angabe „216,00 €“ durch die Angabe „235,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 4102 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 4103 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „183,00 €“ durch die Angabe „199,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 4104 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 4105 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 435,00 €“ und die Angabe „177,00 €“ durch die Angabe „193,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 4106 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 4107 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 399,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 435,00 €“ und die Angabe „177,00 €“ durch die Angabe „193,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 4108 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 528,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 576,00 €“ und die Angabe „242,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 4109 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 660,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 719,00 €“ und die Angabe „295,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.

44. In Nummer 4110 wird in der Gebührenspalte die Angabe „121,00 €“ durch die Angabe „132,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 4111 wird in der Gebührenspalte die Angabe „242,00 €“ durch die Angabe „264,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 4112 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 384,00 €“ und die Angabe „163,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4113 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 440,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 480,00 €“ und die Angabe „198,00 €“ durch die Angabe „216,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4114 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
49. In Nummer 4115 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.
50. In Nummer 4116 wird in der Gebührenspalte die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 4117 wird in der Gebührenspalte die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 4118 wird in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 827,00 €“ und die Angabe „348,00 €“ durch die Angabe „379,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 4119 wird in den Gebührenspalten die Angabe „110,00 bis 949,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 1 034,00 €“ und die Angabe „424,00 €“ durch die Angabe „462,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 4120 wird in den Gebührenspalten die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 115,00 €“ und die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
55. In Nummer 4121 wird in den Gebührenspalten die Angabe „143,00 bis 1 279,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 394,00 €“ und die Angabe „569,00 €“ durch die Angabe „620,00 €“ ersetzt.
56. In Nummer 4122 wird in der Gebührenspalte die Angabe „233,00 €“ durch die Angabe „254,00 €“ ersetzt.
57. In Nummer 4123 wird in der Gebührenspalte die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
58. In Nummer 4124 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
59. In Nummer 4125 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.

60. In Nummer 4126 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
61. In Nummer 4127 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „343,00 €“ durch die Angabe „374,00 €“ ersetzt.
62. In Nummer 4128 wird in der Gebührenspalte die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
63. In Nummer 4129 wird in der Gebührenspalte die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
64. In Nummer 4130 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „541,00 €“ durch die Angabe „590,00 €“ ersetzt.
65. In Nummer 4131 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 1 526,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 664,00 €“ und die Angabe „663,00 €“ durch die Angabe „723,00 €“ ersetzt.
66. In Nummer 4132 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „326,00 €“ ersetzt.
67. In Nummer 4133 wird in den Gebührenspalten die Angabe „132,00 bis 770,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 839,00 €“ und die Angabe „361,00 €“ durch die Angabe „393,00 €“ ersetzt.
68. In Nummer 4134 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
69. In Nummer 4135 wird in der Gebührenspalte die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „326,00 €“ ersetzt.
70. In Nummer 4200 wird in den Gebührenspalten die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 803,00 €“ und die Angabe „321,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.
71. In Nummer 4201 wird in den Gebührenspalten die Angabe „66,00 bis 921,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 1 004,00 €“ und die Angabe „395,00 €“ durch die Angabe „430,00 €“ ersetzt.
72. In Nummer 4202 wird in den Gebührenspalten die Angabe „66,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „158,00 €“ durch die Angabe „173,00 €“ ersetzt.
73. In Nummer 4203 wird in den Gebührenspalten die Angabe „66,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „192,00 €“ durch die Angabe „209,00 €“ ersetzt.
74. In Nummer 4204 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.

75. In Nummer 4205 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „178,00 €“ durch die Angabe „194,00 €“ ersetzt.
76. In Nummer 4206 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
77. In Nummer 4207 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 413,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 450,00 €“ und die Angabe „178,00 €“ durch die Angabe „194,00 €“ ersetzt.
78. In Nummer 4300 wird in den Gebührenspalten die Angabe „66,00 bis 737,00 €“ durch die Angabe „72,00 bis 803,00 €“ und die Angabe „321,00 €“ durch die Angabe „350,00 €“ ersetzt.
79. In Nummer 4301 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 506,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 552,00 €“ und die Angabe „220,00 €“ durch die Angabe „240,00 €“ ersetzt.
80. In Nummer 4302 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
81. In Nummer 4303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „33,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 360,00 €“ ersetzt.
82. In Nummer 4304 wird in der Gebührenspalte die Angabe „3 850,00 €“ durch die Angabe „4 197,00 €“ ersetzt.
83. In Nummer 5100 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 187,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 204,00 €“ und die Angabe „88,00 €“ durch die Angabe „96,00 €“ ersetzt.
84. Nummer 5101 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
 - b) In den Gebührenspalten wird die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
85. In Nummer 5102 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
86. Nummer 5103 wird wie folgt geändert
- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.
 - b) In den Gebührenspalten wird die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
87. In Nummer 5104 wird in den Gebührenspalten die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.

88. In Nummer 5105 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
89. In Nummer 5106 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „163,00 €“ ersetzt.
90. Nummer 5107 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
 - b) In den Gebührenspalten wird die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
91. In Nummer 5108 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 264,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 288,00 €“ und die Angabe „114,00 €“ durch die Angabe „125,00 €“ ersetzt.
92. Nummer 5109 wird wie folgt geändert:
- a) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „60,00“ durch die Angabe „80,00“ ersetzt.
 - b) In den Gebührenspalten wird die Angabe „33,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „36,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
93. In Nummer 5110 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
94. In Nummer 5111 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 385,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 420,00 €“ und die Angabe „176,00 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
95. In Nummer 5112 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
96. In Nummer 5113 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
97. In Nummer 5114 wird in den Gebührenspalten die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
98. In Nummer 5200 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 121,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 132,00 €“ und die Angabe „57,00 €“ durch die Angabe „62,00 €“ ersetzt.
99. In Nummer 6100 wird in den Gebührenspalten die Angabe „55,00 bis 374,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 408,00 €“ und die Angabe „172,00 €“ durch die Angabe „187,00 €“ ersetzt.

100. In Nummer 6101 wird in den Gebührensparlen die Angabe „110,00 bis 759,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 827,00 €“ und die Angabe „348,00 €“ durch die Angabe „379,00 €“ ersetzt.
101. In Nummer 6102 wird in den Gebührensparlen die Angabe „143,00 bis 1 023,00 €“ durch die Angabe „156,00 bis 1 115,00 €“ und die Angabe „466,00 €“ durch die Angabe „508,00 €“ ersetzt.
102. In Nummer 6200 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 385,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 420,00 €“ und die Angabe „172,00 €“ durch die Angabe „187,00 €“ ersetzt.
103. In Nummer 6201 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 407,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 444,00 €“ und die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „197,00 €“ ersetzt.
104. In Nummer 6202 wird in den Gebührensparlen die Angabe „44,00 bis 319,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 348,00 €“ und die Angabe „145,00 €“ durch die Angabe „158,00 €“ ersetzt.
105. In Nummer 6203 wird in den Gebührensparlen die Angabe „55,00 bis 352,00 €“ durch die Angabe „60,00 bis 384,00 €“ und die Angabe „163,00 €“ durch die Angabe „178,00 €“ ersetzt.
106. In Nummer 6204 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
107. In Nummer 6205 wird in der Gebührensparle die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
108. In Nummer 6206 wird in der Gebührensparle die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
109. In Nummer 6207 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
110. In Nummer 6208 wird in den Gebührensparlen die Angabe „88,00 bis 616,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 671,00 €“ und die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
111. In Nummer 6209 wird in der Gebührensparle die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
112. In Nummer 6210 wird in der Gebührensparle die Angabe „282,00 €“ durch die Angabe „307,00 €“ ersetzt.
113. In Nummer 6211 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „541,00 €“ durch die Angabe „590,00 €“ ersetzt.
114. In Nummer 6212 wird in den Gebührensparlen die Angabe „132,00 bis 605,00 €“ durch die Angabe „144,00 bis 659,00 €“ und die Angabe „294,00 €“ durch die Angabe „321,00 €“ ersetzt.

115. In Nummer 6213 wird in der Gebührenspalte die Angabe „147,00 €“ durch die Angabe „160,00 €“ ersetzt.
116. In Nummer 6214 wird in der Gebührenspalte die Angabe „294,00 €“ durch die Angabe „320,00 €“ ersetzt.
117. In Nummer 6215 wird in den Gebührenspalten die Angabe „77,00 bis 1 221,00 €“ durch die Angabe „84,00 bis 1 331,00 €“ und die Angabe „519,00 €“ durch die Angabe „566,00 €“ ersetzt.
118. In Nummer 6300 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
119. In Nummer 6301 wird in den Gebührenspalten die Angabe „44,00 bis 517,00 €“ durch die Angabe „48,00 bis 564,00 €“ und die Angabe „224,00 €“ durch die Angabe „245,00 €“ ersetzt.
120. In Nummer 6302 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
121. In Nummer 6303 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.
122. In Nummer 6400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 815,00 €“ ersetzt.
123. In Nummer 6401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „88,00 bis 748,00 €“ durch die Angabe „96,00 bis 815,00 €“ ersetzt.
124. In Nummer 6402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 947,00 €“ ersetzt.
125. In Nummer 6403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 bis 869,00 €“ durch die Angabe „120,00 bis 947,00 €“ ersetzt.
126. In Nummer 6500 wird in den Gebührenspalten die Angabe „22,00 bis 330,00 €“ durch die Angabe „24,00 bis 360,00 €“ und die Angabe „141,00 €“ durch die Angabe „154,00 €“ ersetzt.

(3) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1 Satz 3)

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	51,50	50 000	1 357,00
1 000	93,00	65 000	1 456,50
1 500	134,50	80 000	1 556,00
2 000	176,00	95 000	1 655,50
3 000	235,50	110 000	1 755,00
4 000	295,00	125 000	1 854,50
5 000	354,50	140 000	1 954,00
6 000	414,00	155 000	2 053,50
7 000	473,50	170 000	2 153,00
8 000	533,00	185 000	2 252,50
9 000	592,50	200 000	2 352,00
10 000	652,00	230 000	2 492,00
13 000	707,00	260 000	2 632,00
16 000	762,00	290 000	2 772,00
19 000	817,00	320 000	2 912,00
22 000	872,00	350 000	3 052,00
25 000	927,00	380 000	3 192,00
30 000	1 013,00	410 000	3 332,00
35 000	1 099,00	440 000	3 472,00
40 000	1 185,00	470 000	3 612,00
45 000	1 271,00	500 000	3 752,00“.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind zuletzt am 1. Januar 2021 durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) erhöht worden. Der Kostendruck auf die Rechtsanwaltskanzleien ist seitdem erheblich gestiegen. Neben einem sprunghaften Anstieg der Energiepreise und der sonstigen Sachkosten sind insbesondere höhere Ausgaben für die Gehälter der Kanzleimitarbeiter zu verzeichnen. Damit die Anwaltschaft ihren wichtigen Beitrag für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht auch weiterhin leisten kann, bedarf es einer erneuten Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung.

Auch für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, deren Honorarsätze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ebenfalls zuletzt am 1. Januar 2021 angepasst wurden, stellt die allgemeine Preissteigerung eine erhebliche Herausforderung dar. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz auch künftig qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist auch hier eine Anpassung der gesetzlichen Vergütung erforderlich.

Die Regelungen des JVEG über die Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen oder Auskünfte erteilen, stammen größtenteils noch aus dem vorletzten Jahrzehnt. Die Vorschriften spiegeln den damaligen und inzwischen zum Teil überholten technischen Stand wider und bedürfen einer Aktualisierung; auch die Entschädigungsbeträge sind anzupassen.

Seit der letzten Anhebung der Gerichtsgebühren sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Mit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie einer Anpassung der Honorare der Sachverständigen und Sprachmittler sowie der Entschädigungen für Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind zudem höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Daher bedürfen auch die Gerichtsgebühren sowie die Gerichtsvollziehergebühren einer Anpassung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtsanwaltsvergütung

Für die Bemessung des Anpassungsvolumens bei den Rechtsanwaltsgebühren hat sich als Maßstab die allgemeine Einkommensentwicklung etabliert. Seit der letzten Anpassung des RVG im Januar 2021 bis zum April 2024 sind die Tarifverdienste, bezogen auf die Gesamtwirtschaft, um gut 8 Prozent (ohne Sonderzahlungen) gestiegen.

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG vorgeschlagen. Insgesamt soll mit diesen Maßnahmen ein sachgerechter Ausgleich zwischen der berechtigten Forderung der Anwaltschaft nach einer Teilhabe an der

allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und dem Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger an einer qualitativ hochwertigen, aber gleichzeitig für sie erschwinglichen anwaltlichen Beratung und Vertretung hergestellt werden. Neben dem rein finanziellen Aspekt ist dabei aus Mandantensicht auch zu bedenken, dass ein angemessenes und auskömmliches Vergütungsniveau erst die Voraussetzung dafür schafft, dass Rechtsanwälte ihre Dienstleistungen auch in strukturschwachen Regionen anbieten können.

Bei der Anpassung der Wertgebühren ist zu berücksichtigen, dass durch den Anstieg der Gegenstandswerte infolge des erheblichen allgemeinen Preis- und Einkommensanstiegs bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist. Vor diesem Hintergrund wird eine lineare Erhöhung der Wertgebühren um durchschnittlich 6 Prozent vorgeschlagen. In den untersten Wertstufen fällt die Erhöhung rundungsbedingt geringfügig niedriger aus, was aber durch eine entsprechend stärkere Anhebung in anderen Wertstufen kompensiert wird. Dies erscheint sachgerecht, da besonders in den untersten Wertstufen die Rechtsverfolgungskosten bereits heute für die Rechtsuchenden zum Teil in einem ungünstigen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehen. Vor diesem Hintergrund soll auch die allgemeine Mindestgebühr nicht angehoben werden.

Auf die Betragsrahmen-, Fest und Höchstgebühren hat die Entwicklung der Verbraucherpreise keinen Einfluss. Für diesen Bereich wird eine Erhöhung um durchschnittlich 9 Prozent vorgeschlagen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind grundsätzlich auf volle Euro gerundet. Sofern die Höhe einer Gebühr von einer anderen Gebühr abgeleitet ist, kann sich für einzelne Gebühren ein leicht abweichendes Erhöhungsvolumen ergeben.

Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts sowie die Anpassung von Regelverfahrenswerten führen im Bereich der Familiensachen und bei PKH/VKH-Mandaten allgemein zu weiteren Gebührensteigerungen. Zu nennen sind:

- **Zusätzliche Anhebung von PKH/VKH-Gebühren**

Wertgebühren, die beigeordnete Rechtsanwälte aus der Staatskasse erhalten, sind nach § 49 RVG dergestalt begrenzt, dass bei einem Gegenstandswert über 50 000 Euro keine weitere Gebührensteigerung mehr eintritt. Diese Kappungsgrenze soll auf 80 000 Euro angehoben werden.

Zudem soll in der untersten Wertstufe, in der ein PKH/VKH-Anwalt niedrigere Gebühren als der Wahlanwalt erhält (Wertstufe bis 5 000 Euro), der Abschlag von 15 Prozent auf 10 Prozent verringert werden.

- **Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen**

Der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen soll von 4 000 Euro auf den im Justizkostenrecht üblichen Regelwert von 5 000 Euro angehoben werden.

- **Anhebung weiterer Regelverfahrenswerte in Familiensachen**

Die Regelverfahrenswerte in Abstammungssachen, Ehewohnungssachen und in Gewaltschutzsachen sollen angehoben werden.

Zudem enthält der Entwurf neben kleineren redaktionellen Anpassungen eine Klarstellung über den Anfall der Terminsgebühr im Zusammenhang mit Erörterungsterminen sowie eine Anpassung der Gebühren in Bußgeldsachen an die geänderte Bußgeldkatalog-Verordnung.

2. Sachverständigen- und Sprachmittlervergütung

Für eine Reihe von Sachgebieten, auf denen Sachverständige ihre Leistung für die Justiz erbringen, sowie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen legt das JVEG konkrete Honorarsätze fest. Diese Sätze beruhen auf einer Marktanalyse aus dem Jahr 2018. Wie für die Rechtsanwaltskanzleien sind auch für Sachverständige und Sprachmittler die Bürokosten seither deutlich gestiegen.

Aufgrund der gestiegenen Kosten werden für außergerichtliche Aufträge inzwischen deutlich höhere Vergütungen gefordert und auch gezahlt. Dadurch ist eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Marktpreisen und den Vergütungssätzen nach dem JVEG entstanden. Verschärfend wirkt sich dabei aus, dass die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige und Sprachmittler durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 nicht auf dem Niveau der damaligen Marktpreise, sondern mit einem Abschlag von 5 Prozent festgelegt wurden („Justizrabatt“).

Im Ergebnis werden Aufträge der Justiz somit für Sachverständige und Sprachmittler aus wirtschaftlicher Sicht zunehmend unattraktiv. Dadurch wird auch die Nachwuchsgewinnung im Bereich der öffentlich bestellten Sachverständigen zusätzlich beeinträchtigt. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedarf es einer Anhebung der Honorarsätze. Wie bei den Rechtsanwälten wird eine Anhebung um 9 Prozent vorgeschlagen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind auf volle Euro gerundet.

3. TKÜ-Entschädigung

Die seit ihrer Einführung im Jahr 2009 weitgehend unverändert gebliebenen Entschädigungsregelungen des JVEG für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen oder Auskünfte erteilen, sollen an die geänderten technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Entschädigungssätze unter Berücksichtigung der veränderten Personal- und Sachkosten neu festgelegt werden.

4. Gerichtskosten

Die Gerichtsgebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) sowie dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) sollen linear um 6 Prozent bei den Wertgebühren und 9 Prozent bei den Fest-, Mindest- und Höchstgebühren angehoben werden. Gleiches gilt für die Gebühren nach der Gebührentabelle A des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG). Wie bei den Rechtsanwaltsgebühren soll die Anpassung in den untersten Wertstufen knapp unter 6 Prozent liegen, was jedoch durch höhere Steigerungsraten in anderen Wertstufen ausgeglichen wird. Ebenfalls erhöht werden sollen diejenigen Festgebühren des GNotKG, die eine Entsprechung im GKG oder im FamGKG haben, da insoweit ein Gleichlauf in den Gerichtskostengesetzen beibehalten werden soll. Grundsätzlich ausgenommen von der Erhöhung sind die Gebühren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach der Gebührentabelle B des GNotKG abgerechnet werden. Hier sollen lediglich die Fest- und Höchstgebühren in Nachlasssachen, die seit 2013 unverändert sind, um 9 Prozent angehoben werden.

Darüber hinaus werden – neben diversen kleineren Anpassungen und Klarstellungen – weitere gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen. Hierzu zählen insbesondere

- die Einführung einer Gebühr für das Verfahren über die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel,
- die Einführung einer Vorwegleistungspflicht in bestimmten schiedsrichterlichen Verfahren,
- die Einführung einer Wertvorschrift für die Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) höchstzulässigen Miete,
- die Anpassung von Wertvorschriften für Hofübergaben und im Bereich der Zwangsversteigerung aufgrund der Ablösung des Einheitswerts durch den Grundsteuerwert,
- die Einführung einer Gebührenregelung für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrests im familiengerichtlichen Verfahren sowie
- eine Angleichung der Freibetragsregelungen in Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren an die Vorschriften zur Betreuer- und Vormündervergütung.

5. Gerichtsvollzieherkosten

Die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) sind zuletzt durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) zum 1. November 2021 erhöht worden. Insbesondere mit Blick auf die seither gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb ist eine erneute Anpassung dieser Gebühren geboten. Angemessen erscheint eine lineare Anhebung der Gebühren um 9 Prozent. Dies entspricht der vorgeschlagenen Erhöhung der Festgebühren in den Gerichtskostengesetzen.

Darüber hinaus soll für die Zustellung von elektronischen Dokumenten eine eigenständige Gebühr eingeführt werden. Zudem soll der Anfall der Dokumentenpauschale im Zusammenhang mit Zustellungen klargestellt werden.

6. Notarkosten

In der notariellen Praxis besteht ein Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der Kostenberechnung. Derzeit kann ein Notar die Kosten jedoch nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Berechnung vom Kostenschuldner einfordern. Künftig soll hier die Textform genügen.

Zudem soll die auch im Notarkostenrecht geltende Wertvorschrift des § 48 GNotKG für Hofübergaben infolge der Ablösung des Einheitswerts durch den Grundsteuerwert angepasst werden. Ziel ist eine insgesamt wirkungsgleiche Fortschreibung der derzeitigen Geschäftswertprivilegierung in diesen Angelegenheiten.

7. Justizverwaltungskosten

Die Gebühr für die Einstellung von Schutzschriften in das Schutzschriftenregister soll angemessen erhöht werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die wesentlichen Regelungsvorschläge fallen unter die folgenden Sachgebiete:

Sachgebiet „gerichtliches Verfahren“:

- Artikel 1, 2, 4 und 5,
- Artikel 3, soweit dieser das gerichtliche Verfahren betrifft,
- Artikel 6, soweit dieser Vergütungen und Entschädigungen in gerichtlichen Verfahren, in Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft und der Finanzbehörde oder im Fall der Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher betrifft,

Sachgebiet „Notariat“:

- Artikel 3, soweit dieser die Gebühren und Auslagen der Notare betrifft,

Sachgebiet „Strafrecht“:

- Artikel 6, soweit dieser die Vergütung und die Entschädigung im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde betrifft,

Sachgebiet „Rechtsanwaltschaft“:

- Artikel 7.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgeschlagenen strukturellen Änderungen im Kosten- und Vergütungsrecht tragen zu einer Rechtsvereinfachung bei, indem in der Praxis bisher streitanfällige Regelungen klarer gefasst werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren sichert die wirtschaftliche Grundlage von Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen und trägt damit dazu bei, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden. Die Anhebung der Vergütungssätze des JVEG soll die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler in ausreichender Zahl

zur Verfügung stehen. Die vorgeschlagene Anpassung der Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren leistet einen Beitrag zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Justiz. Dadurch wird die Arbeitsfähigkeit der Gerichte und somit auch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht gestärkt.

Der Entwurf leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen, und mit Zielvorgabe 16.3, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit dem Entwurf nicht verbunden.

Der Entwurf fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, indem die mit den vorgeschlagenen Änderungen einhergehende Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für Rechtsanwaltskanzleien gerade in strukturschwachen Regionen dazu beiträgt, dass Bürgerinnen und Bürger auch künftig flächendeckend Zugang zu anwaltlichen Dienstleistungen haben werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Gebühren-, Vergütungs- und Entschädigungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind eine Folge der Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes durch Artikel 12 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773).

Zu Nummer 2 (§ 6 GKG)

Zu Buchstabe a

Nach der Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes kann § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKG als gegenstandslos entfallen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Aufhebung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKG.

Zu Nummer 3 (§ 12 GKG)

Zu Buchstabe a

Über Anträge auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen, in denen eine Rechtsnachfolge zu prüfen ist, soll erst nach Zahlung der Verfahrensgebühr (Nummer 2110 KV GKG-neu) und etwaiger Auslagen für die Zustellung entschieden werden. Die Regelung entspricht der bereits für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 der Zivilprozessordnung (ZPO) geltenden Vorwegleistungspflicht.

Zu Buchstabe b

Die Nummern 1620 ff. KV GKG regeln die Gebühren für die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit schiedsrichterlichen Verfahren nach Buch 10 der ZPO. Der Zweck dieser Gebührevorschriften ist eine angemessene und der besonderen Mühe der Einarbeitung in ein nicht staatsgerichtliches Verfahren mit oft vielen Besonderheiten entsprechende Vergütung des Staats für seine unentbehrlichen Hilfen (Toussaint, Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, GKG KV 1620-1627 Rn. 2).

Insbesondere bei Schiedsverfahren mit hohen Streitwerten besteht für die Staatskasse das Risiko erheblicher Gebührenaufschläge. Es erscheint daher sachgerecht, in diesen Verfahren die Vornahme gerichtlicher Handlungen von der vorherigen Zahlung der Verfahrensgebühr abhängig zu machen. Nicht von der Vorwegleistungspflicht erfasst sein sollen die in Nummer 1626 KV GKG genannten Verfahren, da diese sich auf vorläufige oder sichernde Maßnahmen beziehen und somit regelmäßig besonders eilbedürftig sind. Im Rechtsbeschwerdeverfahren (Nummer 1628 KV GKG) soll ebenfalls keine Vorwegleistungspflicht bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 22 GKG)

Zu Buchstabe a

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob das Mahnverfahren und das sich anschließende streitige Verfahren denselben Rechtszug im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 GKG bilden. Im Gegensatz zum Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, bei dem das Mahnverfahren von Amts wegen in das Streitverfahren übergeht (§ 700 Absatz 3 ZPO), wird bei einem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid das Streitverfahren nur nach einem darauf gerichteten Antrag einer Partei durchgeführt (§ 696 Absatz 1 ZPO). Nach einer Auffassung wird das Streitverfahren durch die Stellung des Antrags auf Durchführung des Streitverfahrens verursacht und daher sei derjenige, der die kostenrechtlich neue Instanz in Form eines Streitverfahrens beantragt, als Antragsteller anzusehen (so etwa OLG Celle, Beschluss vom 6. November 2019 – 2 W 230/19; OLG Oldenburg, Beschluss vom 18. April 2016 – 6 W 37/16). Nach anderer Ansicht handelt es sich beim Mahnverfahren um eine Vorstufe des Streitverfahrens, mit der Folge, dass beides zusammen eine einheitliche Instanz bildet (siehe etwa KG, Beschluss vom 20. Oktober 2017 – 5 AR 13/17; OLG Koblenz, Beschluss vom 16. März 2015 – 14 W 162/15). Im Verhältnis zum Antragsteller behalte der

Antragsgegner die Rolle eines reinen Verteidigers; es erscheine nicht gerechtfertigt, diesen im Falle seines Obsiegens als Zweitschuldner haften zu lassen, obgleich er mit einem gerichtlichen Verfahren überzogen wurde.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Ergänzung des § 22 Absatz 1 GKG soll bestimmt werden, dass der Antragsteller des Mahnverfahrens als Antragsteller des streitigen Verfahrens im kostenrechtlichen Sinn anzusehen ist, wenn dem Mahnverfahren nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid und Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens das Streitverfahren folgt. Es obliegt dem Antragsteller, das Verfahren, in dem bislang keine Schlüssigkeitsprüfung des geltend gemachten Anspruchs erfolgte, zu Ende zu führen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht auch dem Interesse des Antragsgegners an einer prozessualen Kostengrundentscheidung als Grundlage für die Erstattungsfähigkeit seiner Rechtsverteidigungskosten. Durch die Ergänzung ist zudem gewährleistet, dass der Antragsgegner des Mahnverfahrens nicht in einem größeren Umfang mit einer Kostenhaftung belastet wird, als wenn von vornherein der Klageweg gewählt worden wäre, bei dem der Kläger unabhängig vom Ausgang des Prozesses für sämtliche Gerichtskosten als Antragstellerschuldner haftet.

Zu Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 22 Absatz 3 GKG soll klargestellt werden, dass für die Kosten des Verfahrens auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes der Antragsteller haftet.

Zu Nummer 5 (§ 23a GKG)

Nach Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes kann § 23a GKG als gegenstandslos entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 34 GKG)

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um durchschnittlich 6 Prozent. Auf Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 41 GKG)

Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wurde § 41 Absatz 5 GKG dahin gehend ergänzt, dass bei der Feststellung einer Mietminderung für Wohnraum der Jahresbetrag der Mietminderung maßgebend für die Wertberechnung ist. In der Rechtsprechung ist umstritten, ob für die Feststellung einer Überschreitung der nach § 556d Absatz 1 BGB höchstzulässigen Miete eine entsprechende Beschränkung des Streitwerts gilt (dafür etwa KG, Beschluss vom 29. September 2022 – 12 W 26/22; a. A: OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Juli 2023 – 4 W 23/23; KG, Beschluss vom 6. November 2023 – 8 W 53/23).

Vor dem Hintergrund, dass auch der letztgenannte Fall im Ergebnis auf eine Herabsetzung der vereinbarten Miete zielt, erscheint es aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt, diesen Fall in Bezug auf die Streitwertberechnung der Feststellung einer Mietminderung gleichzustellen. Es wird daher vorgeschlagen, § 41 Absatz 5 GKG diesbezüglich zu ergänzen.

Zu Nummer 8 (§ 50 GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 169 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674).

Zu Nummer 9 (§ 53a GKG)

Nach Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ist § 53a GKG gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 54 GKG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ablösung des Einheitswerts durch den Grundsteuerwert.

Zu Nummer 11 (§ 70a GKG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Bezeichnung des zur Bekanntmachung von Neufassungen des GKG ermächtigten Bundesministeriums.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Die Änderung der Gliederung ist Folge der Aufhebung der in Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 geregelten Gebühren und der daraus folgenden Neunummerierung des darauffolgenden Abschnitts.

Zu Nummer 2 (Nummer 1100 KV GKG)

Es wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr im Mahnverfahren um einen Euro anzuheben. Dadurch soll möglichst vermieden werden, dass es bei niedrigen Streitwerten zu einem Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Gerichtsgebühr kommt.

Zu Nummer 3 (Nummer 1211 KV GKG)

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Verweisung.

Zu Nummer 4 (Vorbemerkung 1.2.2 KV GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693).

Zu Nummer 5 bis Nummer 15 (Nummern 1255, 1256, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1520, 1521, 1522 und 1523 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 16 (Nummer 1630 KV GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 169 GWB durch das Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674).

Zu Nummer 17 (Nummer 1632 KV GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693).

Zu Nummer 18 (Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 KV GKG)

Die Regelungen in Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 5 zum Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz sind infolge der Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 19 (Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 6 KV GKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Abschnitts 5. Die Bestimmungen ~~bleiben~~ inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 20 bis Nummer 28 (Nummern 1700, 1810, 1811, 1812, 1823, 1824, 1825, 1826 und ~~1827~~ KV GKG)

Die Festgebühren ~~sollen~~ wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung ~~dargestellt~~ ~~angehoben~~ werden.

Zu Nummer 29 (Nummer ~~2110~~ KV GKG)

Die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ist grundsätzlich gebührenfrei. Der damit einhergehende Aufwand ~~ist mit~~ den Gebühren für das gerichtliche Erkenntnisverfahren im Allgemeinen abgegolten. Die erstmalige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung soll auch künftig gebührenfrei sein, unabhängig davon, ob eine einfache oder eine qualifizierte Vollstreckungsklausel zu erteilen ist.

Es erscheint aber sachgerecht, einen später auftretenden besonderen Prüfaufwand mit einer gesonderten Gebühr zu belegen, wie dies Nummer 2110 KV GKG bereits jetzt für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO vorsieht. Daher soll künftig eine Gebühr nach Nummer ~~2110~~ KV GKG auch dann anfallen, wenn eine Rechtsnachfolge zu prüfen und es sich nicht um die erstmalige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zu dem betroffenen Titel handelt. Ist im Rahmen der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung auch eine Rechtsnachfolge zu prüfen, soll hierfür nur eine einzige Gebühr entstehen.

Zudem soll die Gebühr wie in Abschnitt II Nummer ~~4~~ des allgemeinen Teils der Begründung ~~dargestellt~~ ~~angehoben~~ werden.

Zu Nummer 30 bis Nummer 75 (Nummern 2111, 2112, ~~2113~~, ~~2114~~, 2115, 2118, 2119, 2121, 2124, 2210, 2220, 2221, 2230, 2240, 2242, 2311, ~~2340~~, ~~2350~~, ~~2362~~, 2370, 2371, 2381, 2385, 2430, 2440, 2441, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2520, ~~2521~~, 2522, 2523, 2524, 2525, 2600, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116 und ~~3117~~ KV GKG)

Die Fest-, Mindest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer ~~4~~ des allgemeinen Teils der Begründung ~~dargestellt~~ ~~angehoben~~ werden.

Zu Nummer 76 (Vorbemerkung 3.1.5 KV GKG)

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, ist die Gebühr von jedem Angeschuldigten gesondert nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe, angeordneten Maßregel der Besserung und Sicherung oder festgesetzten Geldbuße zu erheben (Vorbemerkung 3.1 Absatz 6 Satz 1 KV GKG) ist. Durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung der Vorbemerkung 3.1.5 VV RVG soll klargestellt werden, dass die Erhöhung der Gebühren im Fall der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters für jeden kostenpflichtigen Angeschuldigten gesondert eintritt. Wird mehreren Verletzten ein gemeinsamer oder jeweils ein gesonderter psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet, löst dies hingegen keine Erhöhung der Gebühren aus.

Zu Nummer 77 bis Nummer 129 (Nummern 3150, 3151, 3152, 3200, 3310, 3311, 3320, 3321, 3330, 3331, 3340, 3341, 3410, 3420, 3430, 3431, 3440, 3441, 3450, 3451, 3510, 3511, 3520, 3521, 3530, 3531, 3602, 3910, 3911, 3912, 3920, 4110, 4111, 4210, 4220, 4221, 4230, 4231, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4401, 4500, 5301, 5400, 5502, 6301, 6400, 6502, 7400 und 7504 KV GKG)

Die Fest-, Mindest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 130 (Nummer 8100 KV GKG)

Es wird vorgeschlagen, die Mindestgebühr im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren um einen Euro anzuheben. Dadurch soll möglichst vermieden werden, dass es bei niedrigen Streitwerten zu einem Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Gerichtsgebühr kommt.

Zu Nummer 131 bis Nummer 140 (Nummern 8401, 8500, 8610, 8611, 8614, 8620, 8621, 8622, 8623 und 8624 KV GKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 141 (Nummer 9008 KV GKG)

Durch die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 9008 KV GKG soll klargestellt werden, dass von dem Auslagentatbestand nicht nur Zahlungen erfasst sind, die unmittelbar an die mittellose Person geleistet werden, sondern auch sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, einschließlich etwaiger Bearbeitungsentgelte.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in der Gebührentabelle der Anlage 2 zum GKG zeichnen die vorgeschlagenen Änderungen des § 34 Absatz 1 GKG nach.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 28 FamGKG)

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um durchschnittlich 6 Prozent. Auf Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 45 FamGKG)

Durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurden zahlreiche Auffang- und Regelwerte in den Justizkostengesetzen auf 5 000 Euro angehoben. Es wird vorgeschlagen, den Regelverfahrenswert für die in § 45 Absatz 1 FamGKG genannten Kindschaftssachen nunmehr ebenfalls auf diesen Wert zu erhöhen.

Zu Nummer 3 (§ 47 FamGKG)

Der seit dem Inkrafttreten des FamGKG im Jahr 2009 unveränderte Verfahrenswert in Abstammungssachen nach § 169 Nummer 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll von 2 000 Euro auf 3 000 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 48 FamGKG)

Die seit dem Inkrafttreten des FamGKG im Jahr 2009 unveränderten Verfahrenswerte in Ehewohnungssachen sollen von 3 000 Euro auf 4 000 Euro und von 4 000 auf 5 000 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 5 (§ 49 FamGKG)

Die seit dem Inkrafttreten des FamGKG im Jahr 2009 unveränderten Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen sollen von 2 000 Euro auf 3 000 Euro und von 3 000 auf 4 000 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 62a FamGKG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Bezeichnung des zur Bekanntmachung von Neufassungen des FamGKG ermächtigten Bundesministeriums.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Gliederung)

Die Änderung der Gliederung ist im Hinblick auf den neu eingeführten Unterabschnitt 3 erforderlich.

Zu Nummer 2 (Vorbemerkung 1.3.1)

Es wird auf die Begründung zum korrespondierenden Regelungsvorschlag zu Vorbemerkung 1.1 Absatz 2 KV GNotKG verwiesen.

Zu Nummer 3 (Nummer 1310 KV FamGKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll bestimmt werden, dass die Verfahrensgebühr 1310 KV FamGKG auch dann nicht entsteht, wenn das Verfahren mit der Anordnung einer Vormundschaft endet. Der Gebührenausschluss erscheint geboten, da in diesen Fällen die Jahresgebühr 1311 KV FamGKG anfällt.

Zu Nummer 4 (Nummer 1311 KV FamGKG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zum korrespondierenden Regelungsvorschlag zu Nummer 11101 KV GNotKG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Absatzes 4 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV FamGKG handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, wenn eine Pflegschaft in eine Vormundschaft übergeht. Der Fall, dass eine Vormundschaft in eine (Dauer-)Pflegschaft übergeht, ist bisher nicht erfasst. Da Gründe für eine kostenrechtliche Ungleichbehandlung nicht ersichtlich sind, soll die Vorschrift entsprechend ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 1311 KV FamGKG fällt bei nicht länger als drei Monaten dauernden Vormundschaften eine Festgebühr von 100 Euro an. Die Mindestgebühr für länger dauernde Vormundschaften beträgt hingegen lediglich 50 Euro. Zur

Vermeidung unbilliger Ergebnisse wird vorgeschlagen, die Festgebühr für Vormundschaften von kurzer Dauer auf 50 Euro zu reduzieren.

Zu Nummer 5 (Nummer 1312 KV FamGKG)

Nach der Anmerkung zu Nummer 1312 KV FamGKG fällt bei nicht länger als drei Monaten dauernden Dauerpflegschaften eine Festgebühr von 100 Euro an. Die Mindestgebühr für länger dauernde Dauerpflegschaften beträgt hingegen lediglich 50 Euro. Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse wird vorgeschlagen, die Festgebühr für Dauerpflegschaften von kurzer Dauer auf 50 Euro zu reduzieren.

Zu Nummer 6 (Nummer 1410 KV FamGKG)

Auch in den Fällen, in denen eine als einstweiliges Anordnungsverfahren durchgeführte Kindschaftssache mit einer Vormundschaft oder Pflegschaft endet, soll – entsprechend der für das Hauptsacheverfahren geltenden Regelung in Absatz 1 Nummer 3 der Anmerkung zu Nummer 1310 KV FamGKG – eine doppelte Gebührenerhebung vermieden werden. Im Übrigen soll der bisherige Inhalt der Anmerkung inhaltlich unverändert übernommen werden.

Zu Nummer 7 (Teil 1 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 KV FamGKG)

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, welche Gerichtsgebühr in Familiensachen im Verfahren über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes erhoben wird. Ungeachtet der Frage, nach welchen verfahrensrechtlichen Vorschriften sich diese Beschwerde richtet, soll durch den vorgeschlagenen neuen Unterabschnitt die gebührenrechtliche Streitfrage in Anlehnung an die für vergleichbare zivilrechtliche Verfahren geltenden Gebührevorschriften der Nummern 1430 und 1431 KV GKG entschieden werden. Die Gebühr für den Fall der Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde soll dabei jedoch mit Rücksicht auf die Gesamtgebührenstruktur des FamGKG lediglich mit einem Gebührensatz von 0,5 anfallen.

Zu Nummer 8 (Nummer 1502 KV FamGKG)

Die Festgebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 9 (Nummer 1600 KV FamGKG)

Es wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 2110 KV GKG verwiesen.

Zu Nummer 10 bis Nummer 32 (Nummern 1601, 1602, 1603, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1720, 1721, 1722, 1723, 1800, 1910, 1911, 1912, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924 und 1930 KV FamGKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 33 (Vorbemerkung 2 KV FamGKG)

Es wird auf die Begründung zum korrespondierenden Regelungsvorschlag zu Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 GNotKG verwiesen.

Zu Nummer 34 (Nummer 2007 KV FamGKG)

Es wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 9008 KV GKG verwiesen.

Zu Nummer 35 (Nummer 2013 KV FamGKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung der Vorbemerkung 2 Absatz 3 FamGKG.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in der Gebührentabelle der Anlage 2 zum FamGKG zeichnen die vorgeschlagenen Änderungen des § 28 Absatz 1 FamGKG nach.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 19 GNotKG)

Der Regelungsvorschlag trägt dem Wunsch der notariellen Praxis Rechnung, die elektronische Übermittlung von Kostenberechnungen zu erleichtern. Derzeit erfordert dies den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur. Künftig soll die Textform genügen. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der im Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz (Bundesrats-Drucksache 126/24) für die anwaltliche Vergütungsberechnung vorgeschlagenen Änderung des § 10 RVG.

Die zivil-, straf- und standesrechtliche Verantwortung des Notars für die Richtigkeit der Kostenberechnung bleibt von der vorgeschlagenen Änderung unberührt. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Notar die Kosten fordern kann und er die Mitteilung der Berechnung an den Kostenschuldner veranlassen muss, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Einer eigenhändigen Unterschrift des Notars unter der Berechnung soll es jedoch zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr bedürfen.

Im Übrigen soll § 19 Absatz 1 Satz 1 GNotKG sprachlich dahin gehend modernisiert werden, dass das Wort „einfordern“ durch das Wort „fordern“ ersetzt wird. Eine inhaltliche Änderung soll damit nicht verbunden sein.

Zu Nummer 2 (§ 34 GNotKG)

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren in Tabelle A um durchschnittlich 6 Prozent. Auf Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 48 GNotKG)

Durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird § 19 des Bewertungsgesetzes (BewG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben. Nach § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 BewG werden Einheitswertbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, grundsätzlich kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Privilegierung bestimmter Geschäfte im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (insbesondere Hofübergaben) bei den Grundbuch- und Notargebühren nach § 48 GNotKG stellt für die Gebührenermittlung auf diese Einheitswertbescheide ab, die künftig als Anknüpfungspunkt entfallen werden. Aufgrund des Zwecks der Vorschrift, die Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe in Familienbesitz und das öffentliche Interesse hieran (Bundestagsdrucksache 17/11471, S. 169), erscheint es gerechtfertigt, die

in § 48 GNotKG enthaltene Privilegierung aufrechtzuerhalten. Dabei soll künftig auf den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft abgestellt werden, der den Einheitswert ablösen wird.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 – neu:

Der Tatbestand der Privilegierungsvorschrift bleibt unverändert. Die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind durch Rechtsprechung und Literatur hinreichend ausgeformt und haben sich bewährt. Somit soll die Privilegierung weiterhin nur bei einer Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle an natürliche Personen eintreten, die die unmittelbare Fortführung des Betriebs beabsichtigen und für die der übertragene Betrieb einen nicht nur unwesentlichen Teil der Existenzgrundlage bildet.

a) Maßgeblichkeit des Grundsteuerwerts

Anstatt auf den (wegfallenden) Einheitswert soll künftig auf den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft abgestellt werden. Dieser Wert ermöglicht eine für die Praxis handhabbare und bundeseinheitliche Ermittlung des maßgeblichen Geschäftswerts für Zwecke des GNotKG. Er wird seit dem 1. Januar 2022 nach den §§ 232 bis 242 BewG anhand einer standardisierten Bewertung der Flächen und der Hofstellen errechnet. Es handelt sich dabei um eine typisierende Ertragswertberechnung, die der Belastungsentscheidung durch Anknüpfung an den Sollertrag des Grundbesitzes Rechnung trägt und das Bewertungsziel eines objektiviert-realen Ertragswerts eines selbstbewirtschafteten, pacht- und schuldenfreien Betriebs abbildet (Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 85). Der Grundsteuerwert resultiert aus der mit einem Wertfaktor multiplizierten Summe der Reinerträge. Die Reinerträge sind wiederum abhängig von der Fläche und der Nutzungsart.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Flächen erfolgt die Wertermittlung bundeseinheitlich in allen Ländern nach dem bundesgesetzlichen Regelungsmodell (§§ 232 ff. BewG). Eigenständige Bewertungsmodelle der Länder existieren im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht. (Nur) hinsichtlich des Umfangs der wirtschaftlichen Einheit, welche der Festsetzung des Grundsteuerwerts zugrunde liegt, weichen einzelne Länder in Ausübung der Länderkompetenz zur abweichenden Gesetzgebung im Bereich der Grundsteuer nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes teilweise vom Bundesmodell ab. Die Auswirkungen dieser ergänzenden Regelungen auf die Ermittlung des Grundsteuerwerts sind jedoch für die Zwecke der Kostenberechnung von untergeordneter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint der Grundsteuerwert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen als Grundlage der Gebührenbemessung nach dem GNotKG geeignet.

Als Bezugsgröße im Rahmen des § 48 GNotKG soll daher künftig bundeseinheitlich der Grundsteuerwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dienen. Dieser maßgebliche Grundsteuerwert wird im Wege eines Feststellungsbescheids nach § 179 Absatz 1 in Verbindung mit § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung gesondert festgestellt und erleichtert somit die Berechnung der Kosten.

b) Berücksichtigung des Wohnteils

Anders als nach bisheriger Rechtslage gehören Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 232 Absatz 4 Nummer 1 BewG). Insbesondere wird damit der Wohnteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nicht mehr von den Vorschriften für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 232 ff. BewG) erfasst, sondern unterfällt den Bestimmungen zur Bewertung von Grundvermögen.

Da allerdings der Tatbestand des § 48 Absatz 1 GNotKG das Vorhandensein einer Hofstelle erfordert (siehe u. a. Fackelmann, in Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes

Kostenrecht, 3. Aufl., § 48 GNotKG, Rn. 20; Tiedke, in Korintenberg, GNotKG; 22. Aufl., § 48 Rn. 27) und dies wiederum eine für die bäuerliche Familie geeignete Wohnung voraussetzt, erscheint es gerechtfertigt, für die Zwecke der Ermittlung des Gebührenwerts die Privilegierung des § 48 GNotKG auch weiterhin auf den Wohnteil zu erstrecken. Auch insoweit dürfte für die Beteiligten nicht der wirtschaftliche Veräußerungswert, sondern der bloße Nutzungswert bei der Überlassung im Vordergrund stehen.

In Anlehnung an § 34 Absatz 3 BewG sollen daher Grund und Boden, Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie dem Inhaber des Betriebs, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen, nicht mit dem vollen Verkehrswert nach § 46 Absatz 1 GNotKG berücksichtigt werden, sondern insgesamt der Privilegierung nach § 48 Absatz 1 GNotKG-E unterfallen.

§ 48 Absatz 1 Satz 1 GNotKG-E bestimmt, dass der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke des § 48 GNotKG allein nach dem Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 232 BewG bemessen wird, wobei der Wohnteil, der als Teil der Hofstelle zwingend zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, nicht aber zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört, über eine pauschale Erhöhung des in der Vorschrift enthaltenen Multiplikators berücksichtigt werden soll.

Eine alternative Bewertung des Wohnteils nach dem Grundsteuerwert nach Maßgabe der in dem jeweiligen Bundesland geltenden Vorschriften hätte zwar den Vorteil, dass auf eine bereits bestehende Feststellung dieses Werts zurückgegriffen werden könnte, würde aber die bundeseinheitliche Gebührenbemessung unterlaufen, da in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Bewertung des Grundvermögens deutlich unterschiedliche Regelungen gelten. Eine alternative Bewertung nach den Vorschriften des BewG ohne Berücksichtigung der abweichenden Landesgesetzgebung scheidet ebenfalls aus, da dieser Wert in den Ländern mit abweichender Gesetzgebung nicht festgestellt wird und damit die Gefahr bestünde, dass der zusätzliche Aufwand für die isolierte Wertermittlung des Wohnteils die Gebührenprivilegierung im Ergebnis konterkarieren könnte.

c) Höhe des Multiplikators

Der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle soll für die Bestimmung des Gebührenwerts 50 Prozent des Grundsteuerwerts des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft betragen.

Wie die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 83) soll auch die Änderung des § 48 GNotKG insgesamt weitgehend aufkommensneutral sein. Durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde die Steuermesszahl in § 14 des Grundsteuergesetzes für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von 6 Promille auf 0,55 Promille abgesenkt (das entspricht etwa 9 Prozent des bisherigen Werts). Nach der Gesetzesbegründung sollte dies der Anpassung an die geänderten bewertungsrechtlichen Vorschriften und deren steuerliche Auswirkungen dienen (Bundestagsdrucksache 19/11085, S. 123). Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis der Steuermesszahlen zueinander das Wertverhältnis widerspiegelt, das sich aus einem Vergleich der alten Einheitswerte mit den künftigen Grundsteuerwerten ergibt. Unter Anwendung dieses Maßstabs (Absenkung auf rund 9 Prozent) auf den bisher in § 48 GNotKG verwendeten Multiplikator von 4 ergibt sich in einem ersten Schritt ein neuer Multiplikator von aufgerundet 0,4, bei dem hinsichtlich des Grundsteuerwerts insgesamt von Wertgleichheit und damit der gewünschten Aufkommensneutralität ausgegangen werden kann.

Mit Blick auf die geplante künftige Privilegierung in § 48 GNotKG-E ist jedoch zu berücksichtigen, dass für diese nur der Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt werden soll, der den Wohnteil nicht mit einbezieht, welcher aber – jedenfalls in den alten Bundesländern – Gegenstand der Einheitsbewertung war. Daher soll der Multiplikator in dem Umfang erhöht werden, der bisher dem Anteil des Wohnteils am

Einheitswert entspricht. Da der Wohnwert derzeit im gewichteten Bundesdurchschnitt gut ein Fünftel des Gesamtwerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausmacht, erscheint es sachgerecht, insgesamt einen Multiplikator von 0,5 vorzusehen. Damit soll eine schnelle und verlässliche Bestimmung des für § 48 GNotKG maßgeblichen Gebührenwerts ermöglicht werden. Um auszuschließen, dass es durch die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall zu einem unangemessen hohen Geschäftswert kommt, ist dieser auf den Gesamtverkehrswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie der hier in Rede stehenden Gebäude und Gebäudeteile beschränkt.

Der ~~bisherige~~ § 48 Absatz 1 Satz 2 GNotKG mit dem Verweis auf die in § 46 Absatz 3 Satz 2 GNotKG geregelte Befreiung vom Steuergeheimnis soll unverändert übernommen werden.

Zu Absatz 2 – neu:

§ 48 Absatz 2 GNotKG-E greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 48 Absatz 1 Satz 3 GNotKG auf. Die Vorschrift erfüllt die Funktion einer Übergangsvorschrift. Wenn der Grundsteuerwert für das betroffene land- und forstwirtschaftliche Vermögen noch nicht festgestellt ist, soll übergangsweise weiterhin auf die Wertermittlung anhand des Einheitswertbescheids zurückgegriffen werden. Für die Zwecke der übergangsweisen Bestimmung des Geschäftswerts auf der Grundlage eines Einheitswertbescheids soll § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 BewG nicht gelten, der Einheitswertbescheide mit Wirkung für die Zukunft aufhebt. Die vorläufige Bewertung anhand des Einheitswerts soll nach der ersten Feststellung des Grundsteuerwerts berichtigt werden. Die Frist zur Nachforderung von Gerichtskosten nach § 20 Absatz 1 GNotKG soll erst mit der Feststellung des Grundsteuerwerts beginnen.

Zu Absatz 3 – neu:

§ 48 Absatz 3 GNotKG-E entspricht dem bisherigen § 48 Absatz 2 GNotKG mit der Maßgabe, dass statt des Einheitswerts nunmehr auf den Grundsteuerwert abgestellt werden soll und dass die Bezugnahmen auf den ebenfalls wegfallenden Ersatzwirtschaftswert entfallen.

Zu Buchstabe b

§ 48 Absatz 4 GNotKG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 48 Absatz 3 GNotKG.

Zu Nummer 4 (§ 58 GNotKG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Bezeichnung des zur Bekanntmachung von Neufassungen des GNotKG ermächtigten Bundesministeriums.

Zu Nummer 5 (§ 133 GNotKG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Bezeichnung des zur Bekanntmachung von Neufassungen des GNotKG ermächtigten Bundesministeriums.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1.1 KV GNotKG)

Der Anspruch des Betreuers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richtet sich grundsätzlich gegen den Betreuten, der insoweit gemäß § 1880 Absatz 2 BGB sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) einzusetzen hat. Für die Frage, ab welcher Vermögenshöhe der Betreute in Betreuungssachen Gerichtsgebühren zahlen muss, sieht Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 KV GNotKG in ihrer derzeitigen Fassung eine hiervon abweichende Regelung vor. Diese unterschiedliche Behandlung ist für

die Betroffenen nur schwer nachvollziehbar. Die Regelung zur Gerichtsgebührenhaftung des Betreuten soll daher an die der Haftung des Betreuten für die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Betreuers angeglichen werden. Dies erscheint vertretbar, da dieser Maßstab bereits jetzt für die Haftung des Betreuten für Auslagen nach Nummer 31015 KV GNotKG (an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge) gilt.

Zu Nummer 2 (Nummer 11101 KV GNotKG)

Es wird vorgeschlagen, den bei der Bemessung der Jahresgebühr zu berücksichtigenden Vermögensfreibetrag an die Regelung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzupassen, wonach im Rahmen der Sozialhilfe grundsätzlich Barbeträge oder sonstigen Geldwerte in Höhe von 10 000 Euro nicht einzusetzen sind. Der Vorschlag dient der Harmonisierung von Regelungen des Gerichtskosten- und des Betreuungsrechts. Im Übrigen soll hier aber im Interesse einer möglichst einfachen und verlässlichen Bestimmung der Gebührenhöhe an der bisherigen Regelungssystematik festgehalten werden.

Zu Nummer 3 bis Nummer 21 (Nummern 12100, 12101, 12211, 12212, 12214, 12215, 12216, 12218, 12220, 12221, 12222, 12230, 12231, 12232, 12240, 12410, 12411, 12412 und 12413 KV GNotKG)

Die Fest- und Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 22 (Nummer 13101 KV GNotKG)

Der Begriff der späteren Eintragung wird von Kostenschuldnern häufig missverstanden. Er soll daher ersetzt werden durch eine Formulierung, aus der sich deutlicher die Abgrenzung zur Gebühr 13100 KV GNotKG ergibt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 23 (Nummer 17006 KV GNotKG)

Die Festgebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 24 (Nummer 18000 KV GNotKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Gebührenregelung auch im Falle einer Rechtsnachfolge im Sinne der §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 und 749 ZPO gilt.

Zu Nummer 25 (Nummer 18001 KV GNotKG)

Es wird auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 2110 KV GKG verwiesen.

Zu Nummer 26 bis Nummer 39 (Nummern 18002, 18003, 18004, 19110, 19111, 19116, 19120, 19121, 19122, 19128, 19129, 19130, 19200 und 23800 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Die Anpassung der Gebühren 19115, 19126 und 19127 KV GNotKG soll zurückgestellt und im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Gebühren für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (Nummern 1210 und 1211 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz [KV JVKostG]) erfolgen.

Zu Nummer 40 (Nummer 23803 KV GNotKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass die Gebührenregelung auch im Fall einer Rechtsnachfolge im Sinne der §§ 738, 742, 744, 744a, 745 Absatz 2 oder 749 ZPO gilt.

Zu Nummer 41 bis Nummer 45 (Nummern 23804, 23805, 23806, 23807 und 23808 KV GNotKG)

Die Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 4 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 46 (Nummer 25102 KV GNotKG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Kostenverzeichnis übliche Praxis, Gesetze unter Verwendung der Abkürzung zu bezeichnen. Eine solche wurde für das Beurkundungsgesetz durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) eingeführt.

Zu Nummer 47 (Vorbemerkung 3.1 KV GNotKG)

Die bisher nur für den Auslagentatbestand in Nummer 31015 KV GNotKG geltende Regelung zur Erhebung von Kosten vom Betroffenen soll künftig über die Verweisung auf die geänderte Vorbemerkung 1.1 KV GNotKG für alle Auslagen gelten. Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 3.1 KV GNotKG kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 48 (Nummer 31008 KV GNotKG)

Auf die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung der Nummer 9008 KV GKG wird verwiesen.

Zu Nummer 49 (Nummer 31015 KV GNotKG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung der Vorbemerkung 3.1 KV GNotKG.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in der Gebührentabelle der Anlage 2 zum GNotKG zeichnen die vorgeschlagenen Änderungen des § 34 Absatz 2 GNotKG nach.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des § 7 GvKostG anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 7 GvKostG)

Anders als in Verfahren vor den Gerichten kommen in Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher bei einer von Amts wegen veranlassten Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme Mehrkosten nicht nur in Form von Auslagen in Betracht. So sind etwa im Fall einer wegen Erkrankung des Gerichtsvollziehers veranlassten Verlegung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft regelmäßig auch bereits Zustellungsgebühren entstanden. Die

Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 7 Absatz 1 Satz 2 GvKostG auf Auslagen ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Künftig sollen bei einer von Amts wegen veranlassten Verlegung eines Termins oder einer Maßnahme auch die diesbezüglichen Zustellungsgebühren unerhoben bleiben. Die Überschrift des § 7 GvKostG soll an den geänderten Inhalt der Vorschrift angepasst werden.

Zu Absatz 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1 (Vorbemerkung 1)

Aufgrund der vorgeschlagenen neuen Gebühr für die Zustellung von elektronischen Dokumenten (Nummer 101 KV GvKostG-E) soll der Anwendungsbereich des Absatzes 2 der Vorbemerkung 1 entsprechend erweitert werden.

Zu Nummer 2 (Nummer 100 KV GvKostG)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher auf 13 Euro anzuheben. Damit soll zum einen die in Abschnitt II Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellte lineare Anhebung umgesetzt werden. Zum anderen soll dem Aufwand Rechnung getragen werden, der dem Gerichtsvollzieher dadurch entsteht, dass er für Ausdrucke, die er von Dokumenten fertigt, die ihm elektronisch übermittelt wurden und die er in Papierform zustellt, keine Dokumentenpauschale erheben kann (siehe hierzu auch die Begründung zur Änderung der Nummer 700 KV GvKostG).

Zu Nummer 3 (Nummer 101 KV GvKostG-neu)

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) wurde mit § 193a ZPO die Zustellung von elektronischen Dokumenten durch den Gerichtsvollzieher ermöglicht. Bisher sieht das Gesetz nur Gebühren für persönliche Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher einerseits (Nummer 100 KV GvKostG) und sonstige Zustellungen andererseits (Nummer 101 KV GvKostG) vor. Zu letzteren zählen insbesondere Zustellungen durch Postdienstleister. Die Zustellung von elektronischen Dokumenten ist im Vergleich hierzu für den Gerichtsvollzieher mit einem Mehraufwand und einer höheren Verantwortung verbunden, da die Hinzuziehung einer Hilfsperson, wie der eines Postdienstleisters, hier nicht in Betracht kommt. Der Gerichtsvollzieher führt die Zustellung von elektronischen Dokumenten eigenverantwortlich durch. Andererseits erspart sie ihm (im Vergleich mit der persönlichen Zustellung) den Versuch einer persönlichen Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer gesonderten Gebühr für die Zustellung von elektronischen Dokumenten sachgerecht.

Für die neue Gebühr wird eine Gebührenhöhe vorgeschlagen, die etwa in der Mitte der bestehenden Zustellungsgebühren angesiedelt ist. Angemessen erscheint ein Betrag von 8 Euro. Darin soll sich zum einen der Mehraufwand und die höhere Verantwortung des Gerichtsvollziehers gegenüber der sonstigen Zustellung niederschlagen. Zum anderen soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine persönliche Zustellung mit einem höheren zeitlichen Aufwand und möglichen Schwierigkeiten (wie beispielsweise erforderlichen Identitätsfeststellungen vor Ort, unklaren Vertretungsfragen und etwaigen Ersatzzustellungen) einhergehen kann.

Zu Nummer 4 (Nummer 102 KV GvKostG-neu)

Die Gebühr für die sonstige Zustellung soll auf 4,50 Euro angehoben werden. Wegen des Umfangs der Erhöhung wird auf die Begründung zur Änderung der Nummer 100 KV GvKostG verwiesen.

Zu Nummer 5 (Nummer 103 KV GvKostG-neu)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Gebühr 101 KV GvKostG. Zudem soll der Anwendungsbereich der neuen Nummer 103 KV GvKostG künftig auf die Fälle beschränkt werden, in denen dem Gerichtsvollzieher das als Schriftstück zuzustellende Dokument in Papierform übermittelt wird (§ 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO). Wird dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt (§ 193 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO), hat der Gerichtsvollzieher die erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst anzufertigen und zu beglaubigen (§ 193 Absatz 1 Satz 3 ZPO). Der diesbezügliche Beglaubigungsaufwand ist in diesem Fall gering und rechtfertigt die Erhebung einer Beglaubigungsgebühr nicht. Diese Bewertung entspricht der landesrechtlichen Regelung in Nummer 10a der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG). Danach kann für die Beglaubigung der von dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften keine Beglaubigungsgebühr erhoben werden.

Zu Nummer 6 bis Nummer 37 (Nummern 200, 205, 206, 207, 208, 210, 220, 221, 230, 240, 241, 242, 243, 250, 260, 261, 262, 270, 300, 301, 302, 310, 400, 401, 410, 411, 420, 430, 440, 441, 442 und 500 KV GvKostG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 38 (Nummer 600 KV GvKostG)

Zu Buchstabe a

Zu der vorgeschlagenen neuen Gebühr für die Zustellung von elektronischen Dokumenten (Nummer 101 KV GvKostG-neu) soll Nummer 600 KV GvKostG um eine entsprechende Gebühr für die nicht erledigte Amtshandlung erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Die Gebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 39 bis Nummer 42 (Nummern 601, 602, 603 und 604 KV GvKostG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 43 (Nummer 700 KV GvKostG)

Mit dem neuen Absatz 5 der Anmerkung zu Nummer 700 KV GvKostG soll klargestellt werden, dass bei der Zustellung eines Dokuments als Schriftstück der Ansatz einer Dokumentenpauschale nach Nummer 700 KV GvKostG ausgeschlossen ist, wenn dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Übereinstimmung mit den verfahrensrechtlichen Vorgaben als elektronisches Dokument übermittelt wurde. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle steht insoweit der unmittelbaren elektronischen Übermittlung an den Gerichtsvollzieher gleich. Wenn die Beteiligten zulässigerweise Dokumente in elektronischer Form einreichen, sollen sie keine zusätzlichen Auslagen für einen Medientransfer zahlen müssen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4067, S. 31). Der Aufwand, der dem Gerichtsvollzieher insoweit entsteht, soll stattdessen bei der Neubemessung der Höhe der Zustellungsgebühren insgesamt Berücksichtigung finden.

Für den Fall, dass die Partei dem Gerichtsvollzieher das elektronisch zuzustellende Dokument als Schriftstück übermittelt (§ 193a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO) und der

Gerichtsvollzieher das Schriftstück in ein elektronisches Dokument überträgt, kann eine Dokumentenpauschale nach Nummer 700 Nummer 2 KV GvKostG anfallen. Der in Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 700 KV GvKostG vorausgesetzte Antrag auf Vollzug eines Medientransfers ist dabei in dem Antrag auf Zustellung als elektronisches Dokument zu sehen (vgl. Bundestags-Drucksache 17/11471 [neu], S. 235).

Im Fall der Vermittlung der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts liegt eine Übermittlung des zuzustellenden Dokuments als elektronisches Dokument nur dann vor, wenn der zuzustellende Beschluss dem Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle durch die Geschäftsstelle elektronisch übermittelt wird. In welcher Form der ursprüngliche Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nebst Beschlussskizze dem Vollstreckungsgericht vom Gläubiger übermittelt wurde, ist insoweit ohne Belang.

Zu Nummer 44 (Nummer 711 KV GvKostG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Erhebung eines Wegegeldes auch im Fall der Zustellung von elektronischen Dokumenten ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 JVKostG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 KV JVKostG durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338).

Zu Nummer 2 (Nummer 1160 KV JVKostG)

Die derzeitige Gebührenhöhe für die Einstellung von Schutzschriften beruht auf den vor der Einführung der Gebühr zum 1. Januar 2016 vorgenommenen Schätzungen zu den Errichtungs- und Betriebskosten des Schutzschriftenregisters einerseits sowie zur Zahl der einzustellenden Schutzschriften andererseits (Bundestags-Drucksache 18/6380, S. 12).

Die damaligen Annahmen haben sich zum Teil als unzutreffend erwiesen. So bleibt die Zahl der in das Schutzschriftenregister eingestellten Schutzschriften deutlich hinter der einstigen Prognose zurück. Um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, soll die Gebühr für die Einstellung einer Schutzschrift auf 115 Euro angehoben werden. Die Erhöhung erscheint vertretbar, da Schutzschriften regelmäßig ganz erhebliche finanzielle Abwehrinteressen zugrunde liegen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 JVEG)

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 JVEG ist der Antrag auf Entschädigung oder Vergütung bei der Stelle geltend zu machen, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat. Eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde steht einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde selbst gleich (§ 1 Absatz 3 Satz 1 JVEG). Entsprechendes gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 1 Absatz 3 Satz 2 JVEG).

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 2 Absatz 5 JVEG soll klargestellt werden, dass in den vorbezeichneten Fällen das Vergütungs- oder Entschädigungsverlangen an die Stelle zu richten ist, die im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft, Finanzbehörde oder Verwaltungsbehörde tätig wird. Dies dient der Praktikabilität, da zum einen diese

Stelle aufgrund ihrer Sachnähe die Richtigkeit der Rechnung am besten beurteilen kann. Zum anderen wird dadurch vermieden, dass der Herangezogene zunächst den korrekten Rechnungsadressaten ermitteln muss und dadurch Gefahr läuft, die Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu versäumen.

Für Anfragen über eine zentrale Kontaktstelle (siehe Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung der Anlage 3 zum JVEG) soll klarstellend geregelt werden, dass der Entschädigungsanspruch bei der zentralen Kontaktstelle geltend zu machen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Einrichtung zentraler Kontaktstellen die Sammelabrechnung ermöglicht und eine Mitteilung von Abrechnungsdaten einzelner Verfahren an den Bedarfsträger entbehrlich gemacht werden sollte, um eine erhebliche Mehrbelastung für die Länder zu vermeiden (Bundestags-Drucksache 16/7103, S. 6).

Zu Nummer 2 (§ 8a JVEG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 407a ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). In § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JVEG kann die Bezugnahme auf § 407a Absatz 2 ZPO entfallen, da dieser Fall bereits von § 8a Absatz 1 JVEG erfasst ist.

Zu Nummer 3 (§ 9 JVEG)

Das Honorar für Dolmetschleistungen soll wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 11 JVEG)

Das Honorar für Übersetzungsleistungen soll wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 zum JVEG)

Zu Buchstabe a

Die Stundensätze für Sachverständigenleistungen nach Teil 1 der Anlage 1 zum JVEG sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zudem wird vorgeschlagen, das bisher in Nummer 36.1 geregelte Sachgebiet „Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen bei Luftfahrzeugen“ ersatzlos zu streichen. Es hat sich herausgestellt, dass die Marktanalyse, auf der die derzeitige Bemessung der Stundensätze beruht, für dieses Sachgebiet aufgrund der insoweit sehr geringen Zahl von Rückmeldungen keine hinreichend validen Daten geliefert hat. Bis zu einer Neuregelung soll der Stundensatz nach § 9 Absatz 2 Satz 1 JVEG bestimmt werden, sofern nicht eine besondere Vergütung nach § 13 JVEG vereinbart wird. Als Folgeänderungen soll die Bezeichnung des Sachgebiets Nummer 36.2 angepasst und die bisherige Nummer 36.4 die neue Nummer 36.1 werden.

Zu Buchstabe b

Die Stundensätze für medizinische und psychologische Gutachten sollen wie in Abschnitt II Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 6 (Anlage 3 zum JVEG)

Die Entschädigungsregelungen für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen oder Auskünfte erteilen, stammen größtenteils noch aus dem vorletzten Jahrzehnt und spiegeln den damaligen und inzwischen zum Teil überholten technischen Stand wider. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen an geänderte technische Rahmenbedingungen und Abläufe bei der Telekommunikationsüberwachung. Zum Teil sollen auch abrechnungstechnische Detailfragen geklärt werden. Darüber hinaus sollen die Entschädigungsbeträge an die veränderten Personal- und Sachkosten angepasst werden.

Die Anlage 3 soll insgesamt neu gefasst werden. Die qualifizierten Entschädigungstatbestände für diejenigen Leistungen, die einen Rückgriff auf Verkehrsdaten nach § 176 Absatz 2 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zum Gegenstand haben, können dabei mangels praktischer Relevanz entfallen. Sofern diese Leistungen überhaupt noch in Betracht kommen sollten, wären sie von den Entschädigungsregelungen in ihrer jeweiligen Grundform erfasst.

Zur Allgemeinen Vorbemerkung

Zu Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung

Der bislang für die Ermäßigung bei jeder einzelnen Anforderung vorausgesetzte Hinweis, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt, soll entfallen. Diese starre Regelung wird den tatsächlichen Verfahrensabläufen nicht gerecht. Stattdessen sollen die zentralen Stellen und die Telekommunikationsunternehmen künftig in ihnen geeignet erscheinender Weise klären, in welchen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt.

Zu Absatz 3 der Allgemeinen Vorbemerkung

Durch den neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, dass herangezogene Telekommunikationsunternehmen auch in denjenigen Verfahren zu entschädigen sind, in denen sie selbst Verletzte von Straftaten sind. Es handelt sich insoweit um eine Ergänzung zu § 23 JVEG. In Literatur und Rechtsprechung bestehen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob ein Verletzter im Ermittlungs- und Strafverfahren als „Dritter“ im Sinne des § 23 JVEG anzusehen ist. Wie bei einem als Zeugen vernommenen Verletzten, der wie jeder sonstige Zeuge nach dem JVEG entschädigt wird, erscheint es auch hier sachgerecht, ein Telekommunikationsunternehmen auch dann nach dem JVEG zu entschädigen, wenn es Verletzter der verfahrensgegenständlichen Straftat ist. Hierfür spricht insbesondere, dass das Ermittlungs- und Strafverfahren regelmäßig im öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

Zu Abschnitt 1

Zu Vorbemerkung 1 Absatz 2 Satz 2

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, dass eine einmalige Nutzung der Leitung genügt, um hinsichtlich der Leitungskosten einen Entschädigungsanspruch für den gesamten Überwachungszeitraum zu begründen. Überwachungszeitraum ist der Zeitraum zwischen An- und Abschaltung einer Maßnahme.

Zu Vorbemerkung 1 Absatz 3

Künftig soll bei der Entschädigung der Überwachung von Telekommunikation danach unterschieden werden, ob die Maßnahme einen Internetzugangsanschluss betrifft. Dies dient der Vereinfachung und spiegelt den aktuellen Stand der Technik wider. Bei der Ausleitung von reinem Sprach- oder E-Mail-Verkehr handelt es sich um einen schmalbandigen Dienst. Hingegen erweist sich eine vollständige Datenausleitung als breitbandiger, sodass ein höherer Entschädigungssatz gerechtfertigt ist. Bei der Überwachung eines

Internetzugangsanschlusses ist die Ausleitung sprachbasierter Telekommunikation und des E-Mail-Verkehrs mit der Entschädigung nach den Nummern 105 bis 107 abgegolten. Zu den in Satz 3 genannten drahtlosen Anschlüssen in lokalen Netzwerken zählen etwa WLAN-Hotspots.

Zu Vorbemerkung 1 Absatz 4

In Fällen, in denen dasselbe Unternehmen sowohl die Inlandsüberwachung als auch die Überwachung mittels eines oder mehrerer Auslandsköpfe durchführt, wird die Entschädigung bislang nur einmal gewährt, da derzeit nur auf die Anzahl der zu überwachenden Rufnummern abgestellt wird. Die Überwachungen müssen jedoch unabhängig voneinander in verschiedenen Netzen umgesetzt werden. Technisch liegen daher mindestens zwei Überwachungen vor (die Teilnehmerüberwachung im Inland und die sogenannte Auslandskopfüberwachung). Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der tatsächlich erforderliche Aufwand berücksichtigt werden.

Zu den Nummern 105 bis 107

Es wird auf die Begründung zu Vorbemerkung 1 Absatz 3 verwiesen. Die in den bisherigen Nummern 105 bis 110 vorgesehenen Entschädigungen für die Überwachung von ISDN-Anschlüssen sollen entfallen, da diese für die Ausleitung von Daten im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung nicht mehr verwendet werden.

Zu Abschnitt 2

Zu Vorbemerkung 2

Mit der Vorbemerkung 2 soll klargestellt werden, dass die Zahl der betroffenen Kundendatensätze davon abhängt, wie vielen verschiedenen Verträgen der jeweiligen juristischen oder natürlichen Person mit dem angefragten Telekommunikationsunternehmen diese Datensätze zugeordnet sind. Für jeden betroffenen Vertrag soll gesondert von einem einzigen Kundendatensatz ausgegangen werden.

Zu Nummer 202

Mit dem neuen Entschädigungstatbestand der Nummer 202 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Auskunftserteilung über Daten nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 TKG (sogenannte Grunddaten) regelmäßig deutlich weniger aufwendig ist als eine Auskunft über sonstige von Nummer 200 erfasste, zum Teil historische Bestandsdaten, die häufig noch händisch herausgesucht werden müssen. Hier sind die entsprechenden Daten leicht verfügbar in digitaler Form vorhanden.

Die neue Überschrift des Abschnitts orientiert sich an den Begriffen der gesetzlichen Grundlagen in § 3 Nummer 6 und § 172 TKG.

Zu Abschnitt 3

Die bislang in den Nummern 303 bis 305 und 325 vorgesehenen Entschädigungstatbestände sollen entfallen. Entschädigungen für die sogenannte Zielwahlsuche sind nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mit einem erhöhten Aufwand verbunden sind. Die dadurch künftig einschlägigen Entschädigungen nach den Nummern 300 bis 302 erscheinen hier ausreichend. Der Tatbestand der bisherigen Nummer 325 hat keine praktische Relevanz mehr. Für die Übermittlung von Verkehrsdaten stehen die digitalen Schnittstellen ETSI-ESB und E-Mail-ESB zur Verfügung.

Zu Nummer 305

Die bislang in den Nummern 312 bis 314 vorgesehene Differenzierung nach der Flächengröße besitzt für den mit der Maßnahme verbundenen Aufwand keine nennenswerte praktische Relevanz. Sie soll daher künftig entfallen.

Zu Abschnitt 4

Zu Nummer 400

Der Tatbestand der Nummer 400 soll erweitert werden. So ist die Lokalisierung eines Nutzers nicht nur im Mobilfunk, sondern auch im Festnetz möglich. Hierbei werden anhand angegebener IP-Adressen der Anschluss und dessen postalische Adresse erhoben und beauskunftet. Auch die Auskunft über einen Standort im Mobilfunk kann anhand einer IP-Adresse erfolgen.

Zu Nummer 402

Mit der neuen Nummer 402 soll die Auskunftserteilung über Daten nach § 174 Absatz 1 Satz 2 TKG entschädigt werden. Für diese Auskunftserteilung ist der Zugriff auf besonders geschützte, vertrauliche Daten erforderlich. Hierfür müssen durch die verpflichteten Unternehmen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden, etwa in Bezug auf Zugriffsrechte der Bearbeitenden. Da einzelne Informationen zur Entsperrung abgefragt werden, soll die Entschädigung für jedes angefragte Datum anfallen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 24 RVG.

Zu Nummer 2 (§ 13 RVG)

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um durchschnittlich 6 Prozent. Auf Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen. Die in § 13 Absatz 2 RVG gesondert geregelte Geschäftsgebühr bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, soll von einer Anpassung ausgenommen werden, um ein Missverhältnis zwischen Forderungsbetrag und Inkassokosten möglichst zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 15a RVG)

Die Regelung des § 15a Absatz 2 RVG zur Anrechnung von Gebühren soll dahin gehend ergänzt werden, dass sie auch dann Anwendung findet, wenn mehrere Gebühren nicht nur teilweise, sondern vollständig auf dieselbe Gebühr anzurechnen sind, wie dies etwa bei selbständigen Beweisverfahren der Fall sein kann.

Zu Nummer 4 (§ 19 RVG)

Es handelt sich um die Bereinigung eines bei der Neufassung des RVG im Jahr 2022 erfolgten redaktionellen Versehens. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 und Nummer 6 (§§ 23c und 24 RVG)

Nach der Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes bedarf es der Regelung des § 24 RVG nicht mehr. Der bisherige § 23c soll § 24 RVG werden.

Zu Nummer 7 (§ 49 RVG)

Die Wertgebühren, die ein beigeordneter Rechtsanwalt aus der Staatskasse erhält, sollen grundsätzlich im gleichen Umfang steigen wie die Wertgebühren eines Wahlanwalts nach § 13 RVG.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretene Erhöhung der Gegenstandswerte aufgrund der stärker degressiv ausgestalteten PKH-Gebührentabelle des § 49 RVG dort nicht in gleichem Maße auf das Gebührenaufkommen auswirkt wie bei der Wahlanwaltsvergütung. Als Ausgleich soll die Gebühr in der Wertstufe bis 5 000 Euro zusätzlich erhöht werden. Derzeit beläuft sich diese auf 85 Prozent der Wahlanwaltsgebühr. Es wird insoweit eine Anhebung auf 90 Prozent vorgeschlagen. Bei den Gebührenbeträgen in den folgenden Stufen soll ein angemessener Abstand zu den jeweils vorhergehenden Stufen erhalten bleiben. Zudem wird vorgeschlagen, die obere Wertgrenze von derzeit 50 000 Euro auf 80 000 Euro anzuheben.

Zu Absatz 2 (Vergütungsverzeichnis)

Zu Nummer 1 und Nummer 2 (Nummern 2102 und 2103 VV RVG)

Die Betragsrahmengebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 3 (Vorbemerkung 2.3 VV RVG)

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Nummer 4 (Nummer 2302 VV RVG)

Die Gebühr Nummer 2302 VV RVG sowie der Schwellenbetrag nach der Anmerkung sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 5 bis Nummer 12 (Nummern 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507 und 2508 VV RVG)

Die Gebühren für die Beratungshilfe sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden. Ausgenommen werden soll lediglich die vom Rechtsuchenden zu tragende Beratungshilfegebühr nach Nummer 2500 VV RVG.

Zu Nummer 13 (Vorbemerkung 3 VV RVG)

Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 Satz 2 RVG soll entsprechend der in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellten allgemeinen Gebührenanhebung angepasst werden.

Zu Nummer 14 (Nummer 3102 VV RVG)

Die Betragsrahmengebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 15 (Nummer 3104 VV RVG)

In Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, kann nach Absatz 1 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 VV RVG in bestimmten Fällen eine

Terminsgebühr auch dann anfallen, wenn kein Termin oder keine Besprechung stattfindet. Der Gesetzgeber hat damit einen gebührenrechtlichen Anreiz für ein Verhalten des Rechtsanwalts geschaffen, das zu einer Vermeidung von Gerichtsterminen beiträgt und somit dem Gericht Aufwand erspart.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob die Terminsgebühr nach der vorbezeichneten Vorschrift auch dann entstehen kann, wenn – wie zum Teil in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit – zwar keine mündliche Verhandlung, aber ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist. Dies betrifft insbesondere bestimmte Kindschaftssachen, in denen das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern hat (siehe § 155 Absatz 2 FamFG).

Mit Blick auf den oben beschriebenen Sinn und Zweck der Vorschrift soll die streitige Rechtsfrage dahin gehend entschieden werden, dass die Terminsgebühr nach Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 3104 VV RVG auch in den Fällen eines vorgeschriebenen Erörterungstermins entstehen können soll.

Zu Nummer 16 (Nummer 3106 VV RVG)

Die Betragsrahmengebühr soll wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 17 (Vorbemerkung 3.2 VV RVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 169 GWB durch das Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674).

Zu Nummer 18 bis Nummer 21 (Nummern 3204, 3205, 3212 und 3213 VV RVG)

Die Betragsrahmengebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 22 bis Nummer 26 (Nummern 3330, 3331, 3335, 3400 und 3405 VV RVG)

Die Höchstgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 27 bis Nummer 33 (Nummern 3406, 3501, 3511, 3512, 3515, 3517 und 3518 VV RVG)

Die Betragsrahmengebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 34 bis Nummer 83 (Nummern 4100, 4101, 4102, 4103, 4104, 4105, 4106, 4107, 4108, 4109, 4110, 4111, 4112, 4113, 4114, 4115, 4116, 4117, 4118, 4119, 4120, 4121, 4122, 4123, 4124, 4125, 4126, 4127, 4128, 4129, 4130, 4131, 4132, 4133, 4134, 4135, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206, 4207, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304 und 5100 VV RVG)

Die Betragsrahmen- und Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 84 (Nummer 5101 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Die Gebühr 5101 VV RVG fällt derzeit bei Geldbußen von weniger als 60 Euro an. Der Anwendungsbereich der Vorschrift orientiert sich an der Grenze für Eintragungen in das Fahrereignisregister. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4688) wurde die Systematik bezüglich der Eintragungen in das Fahrereignisregister geändert. Eine feste Betragsgrenze bei den Geldbußen, ab der es stets zu einer Eintragung kommt, besteht nicht mehr. Bei Tempoverstößen droht eine Eintragung nunmehr erst bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, die mit einer Geldbuße von 100 Euro (außerorts) beziehungsweise 115 Euro (innerorts) belegt ist. Bei Parkverstößen liegen die Grenzen niedriger. Bis auf ganz wenige Ausnahmen liegen aber auch hier die Eintragungsgrenzen bei mindestens 80 Euro. Vor diesem Hintergrund erscheint es in der Gesamtschau angemessen, den Anwendungsbereich der Nummer 5101 VV RVG auf Angelegenheiten mit einer festgesetzten Geldbuße von weniger als 80 Euro festzulegen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 85 (Nummer 5102 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 86 (Nummer 5103 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur Änderung der Nummer 5101 VV RVG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 87 bis Nummer 89 (Nummern 5104, 5105 und 5106 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 90 (Nummern 5107 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur Änderung der Nummer 5101 VV RVG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 91 (Nummern 5108 VV RVG)

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 92 (Nummern 5109 VV RVG)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zur Änderung der Nummer 5101 VV RVG verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Gebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Nummer 93 bis Nummer 126 (Nummern 5110, 5111, 5112, 5113, 5114, 5200, 6100, 6101, 6102, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6300, 6301, 6302, 6303, 6400, 6401, 6402, 6403 und 6500 VV RVG)

Die Betragsrahmen- und Festgebühren sollen wie in Abschnitt II Nummer 1 des allgemeinen Teils der Begründung dargestellt angehoben werden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in der Gebührentabelle der Anlage 2 zum RVG zeichnen die vorgeschlagenen Änderungen des § 13 Absatz 1 RVG nach.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.